

Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 134, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschule erlassen werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen.

(In der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 21/1965, BGBl. Nr. 102/1968, BGBl. Nr. 172/1969, BGBl. Nr. 79/1972, BGBl. Nr. 325/1972, BGBl. Nr. 366/1972, BGBl. Nr. 62/1974, BGBl. Nr. 349/1975, BGBl. Nr. 457/1976, BGBl. Nr. 14/1977, BGBl. Nr. 91/1979, BGBl. Nr. 238/1982, BGBl. Nr. 412/1983, BGBl. Nr. 78/1985, BGBl. Nr. 441/1986, BGBl. Nr. 413/1987, BGBl. Nr. 429/1989, BGBl. Nr. 439/1991, BGBl. Nr. 528/1992, BGBl. Nr. 546/1993, BGBl. Nr. 700/1994, BGBl. Nr. 355/1996 und BGBl. Nr. 280/1998.

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 323/1993, insbesondere dessen §§ 6, 10, 16 und 23, wird verordnet:

Artikel I

§ 1. Für die Volksschule wird der in Anlage A enthaltene Lehrplan (mit Ausnahme der darin im fünften Teil wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht) erlassen.

§ 2. Für die einzelnen Formen der Hauptschule werden folgende Lehrpläne für den Religionsunterricht) erlassen:

1. für die Hauptschule der in Anlage B enthaltene Lehrplan,
2. für die Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung (Musikhauptschule) der in Anlage B/m enthaltene Lehrplan,
3. für die Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung (Sporthauptschule) der in Anlage B/sp enthaltene Lehrplan,
4. für die Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung (Ski-hauptschule) der in Anlage B/ski enthaltene Lehrplan.

§ 3. (1) Für Sonderschulen werden (mit Ausnahme der darin wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht) folgende Lehrpläne erlassen:

1. für die Allgemeine Sonderschule der in Anlage C/1 enthaltene Lehrplan,
2. für die Sonderschule für Gehörlose der in Anlage C/2 enthaltene Lehrplan,
3. für die Sonderschule für blinde Kinder der in Anlage C/3 enthaltene Lehrplan,
4. für die Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder der in Anlage C/4 enthaltene Lehrplan,
5. für die Sondererziehungsschule der in Anlage C/5 enthaltene Lehrplan.

(2) Für die Sonderschule für körperbehinderte Kinder gilt je nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler der Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art mit der Maßgabe, dass der Pflichtgegenstand Leibesübungen als verbindliche Übung Leibesübungen zu führen ist, wobei der Lehrplan des Pflichtgegenstandes als anzustrebendes Richtmaß gilt. Über die in der jeweiligen Stundentafel vorgesehene Gesamtstundenanzahl hinaus werden für die Vorschulstufe zwei, für die 1. bis 4. Schulstufe vier, für die 5. bis 7. Schulstufe drei und für die 8. Schulstufe zwei Wochenstunden für therapeutische und funktionelle Übungen, die der Behinderung der Schüler entsprechen, festgesetzt. Als solche kommen in Betracht:

- a) Bewegungstherapie: Zur Anbahnung der lebensnotwendigen Bewegungen, Erhöhung der motorischen Kraft, Vergrößerung des Bewegungsumfanges behinderter Gelenke, Koordination der Bewegungsabläufe.
- b) Unterwassertherapie: Zur Schulung und Förderung des Bewegungsablaufes bei bestimmten Gebrechen unter Ausnützung der besonderen Wirkung des warmen Wassers.
- c) Spezielle Übungstherapie für Handgeschädigte: Zur Schulung der kranken Hand, zum Erwerb und zur Automatisierung der Greifbewegung und der Zusammenarbeit beider Hände, zur Pflege kombinierter Bewegungsformen.
- d) Von den für therapeutische und funktionelle Übungen vorgesehenen Wochenstunden in der 5. und 6. Schulstufe können je zwei Wochenstunden und in der 7. und 8. Schulstufe je eine Woche für den Unterricht in „Maschinschreiben“ verwendet werden.

(3) Für die Sonderschule für sprachgestörte Kinder gilt je nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler der Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art. Über die in der jeweiligen Stundentafel vorgesehene Gesamtstundenzahl hinaus werden zwei Wochenstunden je Schulstufe für sprachtherapeutische Übungen festgesetzt.

(4) Für die Sonderschule für schwerhörige Kinder gilt je nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler der Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art. Über die in der jeweiligen Stundentafel vorgesehene Gesamtstundenzahl hinaus werden für die Vorschulstufe zwei, für die 1. bis 4. Schulstufe je drei und für die 5. bis 8. Schulstufe je zwei Wochenstunden für therapeutische und funktionelle Übungen festgesetzt. Als solche kommen in Betracht:

- a) Übungen im Ablesen;
- b) Übungen zur systematischen Hörerziehung, auch mit Hilfe elektroakustischer Hörhilfen (individuelle Hörgeräte, Trainergeräte, Hör- und Sprechanlagen u.Ä.);
- c) Übungen zur Verbesserung fehlerhafter Artikulation;
- d) Übungen zum Abbau behinderungsbedingter Leistungsrückstände.

(5) Für die Sonderschule für sehbehinderte Kinder gilt je nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler der Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, der Polytechnischen oder einer Sonderschule anderer Art. Über die in der jeweiligen Stundentafel vorgesehene Gesamtstundenzahl hinaus werden für die 5. bis 7. Schulstufe je zwei Wochenstunden und für die 8. Schulstufe eine Woche für den Pflichtgegenstand „Maschinschreiben“ festgesetzt.

(6) Für die Heilstättenschule gilt der Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule mit der Maßgabe, dass an Stelle der darin jeweils vorgesehenen Stundentafel das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände vom Schulleiter auf Grund eines Gutachtens des behandelnden Arztes unter Bedachtnahme auf den Gesundheitszustand, das Alter und die Bildungsfähigkeit des Schülers zu bestimmen ist. Die im betreffenden Lehrplan für die einzelnen Schulstufen vorgesehene Gesamtstundenanzahl darf dabei nicht überschritten werden.

(7) Für Sprachheilkurse an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen wird das Stundenausmaß mit zwei Wochenstunden je Kurs festgesetzt.

(8) Für Kurse zur Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit gemäß § 25 Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes für Schüler an Volks- und Hauptschule, bezüglich deren ein Verfahren gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes eingeleitet wurde, wird das Stundenausmaß mit zwei Wochenstunden je Kurs festgesetzt. Die Kursdauer darf den Zeitraum von der Antragstellung an den Bezirksschulrat bis zur Entscheidung über die Sonderschulaufnahme, längstens jedoch das Ausmaß von drei Monaten nicht überschreiten.

§ 4. (1) Die Landesschulräte werden gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ermächtigt, im Rahmen der Bestimmungen der in den §§ 1 bis 3 genannten Lehrpläne nach den örtlichen Erfordernissen zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen¹. Insbesondere haben sie folgende Angelegenheiten zu regeln:

- a) So weit in den Lehrplänen für außerordentliche und ordentliche Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache hinsichtlich des besonderen Förderungsunterrichtes, der unverbindlichen Übung „Muttersprachlicher Unterricht“ und des Freigegenstandes „Muttersprachlicher Unterricht“ nur die Mindest- und Höchstzahl des Wochenstundenausmaßes angegeben ist, haben sie das Stundenausmaß im Rahmen der vorgesehenen Grenzen zu bestimmen oder die Bestimmung den Schulforen der betreffenden Schulen zu übertragen;
- b) für die einzelnen Hauptschulen haben sie zu bestimmen, welche der im Lehrplan vorgesehenen Fremdsprachen jeweils als Pflichtgegenstand oder als Freigegenstand zu führen ist;
- c) hinsichtlich der im § 3 Abs. 2 bis 7 genannten Sonderschulen und der im § 3 Abs. 8 genannten Sprachheilkurse haben sie den Lehrstoff der therapeutischen und funktionellen Übungen sowie des Pflichtgegenstandes „Maschinschreiben“ zu bestimmen und auf die einzelnen Schulstufen aufzuteilen;
- d) für die Sonderschulen für mehrfach behinderter Kinder haben sie Lehrpläne zu erlassen, wobei die Bestimmungen der nach den Behinderungsarten in Betracht kommenden Sonderschullehrpläne so weit als möglich heranzuziehen sind. Die Gesamtstundenzahl in den einzelnen Schulstufen darf hiebei die höchste in den in Betracht kommenden Sonderschullehrplänen vorgesehene Gesamtstundenzahl nicht überschreiten;
- e) ¹ für außerordentliche und ordentliche Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache haben sie hinsichtlich des besonderen Förderunterrichtes gemäß Z 4 und 5 der Bemerkungen zu den Stundentafeln der Grundschule bzw. gemäß Z 5 und 6 der Bemerkungen zur Stundentafel der Hauptschule bzw. gemäß Z 8 und 9 der Bemerkungen zur Stundentafel der Allgemeinen Sonderschule die allfällige Kürzung der Wochenstundenzahl in Pflichtgegenständen festzulegen oder die Festlegung den Schulforen der betreffenden Schulen zu überlassen.

(2) Der Landesschulrat für Burgenland kann für die Schüler der Grundschule Kroatisch und Ungarisch als unverbindliche Übung im Ausmaß bis zu drei Wochenstunden vorsehen. Für die Bildungs- und Lehraufgaben sowie für den Lehrstoff gelten die Bestimmungen der in den Anlagen 2 und 3 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht BGBl. Nr. 118/1966 enthaltenen Lehrpläne für den Pflichtgegenstand Kroatisch und Ungarisch; die Anforderungen sind jedoch entsprechend zu vermindern.

¹ Vgl. auch vierten Teil, Bemerkungen zur Stundentafel, S. 26 f.

(3) Bezüglich der Übungsschulen (Volks-, Haupt- und Sonderschulen), die einer Pädagogischen Akademie zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, ist für die im Abs. 1 genannten Maßnahmen das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zuständig.

(4) Das Schulforum der Volksschule hat unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten für die Grundschule die Stundentafel 1 oder die Stundentafel 2 zu wählen. Ein Wechsel darf nur für die 1. oder 3. Schulstufe erfolgen; die 2. bzw. 4. Schulstufe ist jeweils nach der für die vorhergehende Schulstufe gewählten Stundentafel zu unterrichten.

(5) Die Landesschulräte werden gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ermächtigt, das Stundenausmaß für Leibesübungen in der 1. und 2. Klasse der Hauptschule für einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen auf drei Wochenstunden zu verringern, sofern das Ausmaß von vier Wochenstunden für die Schüler im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung oder für den Schulerhalter wegen erhöhten Raumbedarfes nicht zumutbare Belastungen verursachen würde.

§ 5. (1) Artikel I § 4 Abs. 1 lit. f¹ sowie die Änderungen der Anlagen A, B und C 1 dieser Verordnung durch die Verordnung BGBl. Nr. 528/1992 treten mit 1. September 1992 in Kraft.

(2) Artikel I § 3, Artikel I § 4 sowie die Änderungen der Anlagen dieser Verordnung durch die Verordnung BGBl. Nr. 546/1993 treten mit 1. September 1993 in Kraft.

Artikel II

(Religionsunterricht)

Bekanntmachung

Die folgenden Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften erlassen und werden hiemit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 329/1988, bekannt gemacht.

¹ Müsste richtig heißen: „ lit. e“.

LEHRPLAN DER ALLGEMEINEN SONDERSCHULE

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

1. Art und Gliederung des Lehrplanes

Der Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule ist ein Lehrplan mit Rahmencharakter. Dies äußert sich in der allgemeinen Festlegung des Bildungsziels, der Bildungs- und Lehraufgaben und des Lehrstoffs für die einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie der fachübergreifenden Lernbereiche. Der Lehrplan bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Planung und Durchführung des Unterrichts durch den Lehrer.

Mit dem allgemeinen Bildungsziel und den Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände ist der Lehrplan zielorientiert. Der Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände deckt den Inhaltsaspekt des Unterrichts ab. Die allgemeinen didaktischen Grundsätze und die den einzelnen Unterrichtsgegenständen zugeordneten didaktischen Grundsätze geben Leitlinien für unterrichtliches Entscheiden und Handeln.

Die Allgemeine Sonderschule umfasst acht, im Falle der Einbeziehung der Polytechnischen Schule oder eines Berufsvorbereitungsjahres neun Schulstufen.

Im Lehrplan werden die acht Schulstufen wie folgt zusammengefasst:

Grundstufe 1: 1., 2. und 3. Schulstufe

Grundstufe 2: 4. und 5. Schulstufe

Oberstufe: 6., 7. und 8. Schulstufe

Der Lehrplan umfasst

Allgemeine Bestimmungen einschließlich der Unterrichtsprinzipien

Allgemeines Bildungsziel

Allgemeine didaktische Grundsätze

Studentafel

Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff und didaktische Grundsätze der Unterrichtsgegenstände

Der Lehrstoff ist im Lehrplan in zwei Spalten aufgeteilt: In der linken Spalte wird die stoffliche Grobstruktur angegeben und dadurch die inhaltliche Linienführung eines Unterrichtsgegenstandes verdeutlicht. In der rechten Spalte wird die Grobstruktur modellhaft konkretisiert, sehr oft beispielhaft interpretiert.

2. Gliederung des Bildungsangebots nach Unterrichtsgegenständen – Dauer unterrichtlicher Einheiten

Auf Grund der §§ 6 und 23 des Schulorganisationsgesetzes ist der Lehrstoff nach Unterrichtsgegenständen gegliedert, denen in der Stundentafel Unterrichtsstunden zugeordnet werden. Eine strenge Scheidung des Lehrstoffs nach Unterrichtsgegenständen ist jedoch insbesondere in der Grundstufe 1 zu vermeiden, weil der Unterricht von den Erfahrungen, Interessen und Bedürfnissen der Kinder ausgeht oder diese zumindest einbezieht. Somit sind die Lernanlässe oft situationsorientiert und fachübergreifend. Auf der Grundstufe 2 wird sich der Unterricht in größerem Ausmaß an den Eigengesetzlichkeiten bestimmter Unterrichtsgegenstände orientieren.

Die Unterrichtsführung im Rahmen der einzelnen Unterrichtsstunden hat sich in der Allgemeinen Sonderschule nach der Konzentrations- und Lernfähigkeit der Kinder unter Bedachtnahme auf die jeweilige Lehraufgabe und den Lehrstoff zu richten. Dementsprechend können – mit Ausnahme des raum- und personenbezogenen Unterrichts (z. B. Religion, Werkerziehung und Leibesübungen) – auch Inhalte mehrerer Pflichtgegenstände in einer Unterrichtsstunde unterrichtet werden, wobei auf den Gesamtausgleich innerhalb einer Woche zu achten ist.

3. Besondere Bildungsaufgaben und fachübergreifende Lernbereiche (Unterrichtsprinzipien)

Der Schule sind viele Bildungs- und Erziehungsaufgaben gestellt, die nicht einem Unterrichtsgegenstand oder wenigen Unterrichtsgegenständen zugeordnet werden können, sondern nur fächerübergreifend im Zusammenwirken vieler oder aller Unterrichtsgegenstände zu bewältigen sind. Kennzeichnend für diese Bildungs- und Erziehungsaufgaben ist, dass sie in besonderer Weise die Grundsätze der Lebensnähe und Handlungsbezogenheit des Unterrichts und der Konzentration der Bildung berücksichtigen; kennzeichnend für sie ist ferner, dass sie nicht durch Lehrstoffangaben allein beschrieben werden können, sondern als Kombination stofflicher, methodischer und erzieherischer Anforderungen zu verstehen sind; und schließlich, dass sie unter Wahrung ihres interdisziplinären Charakters jeweils in bestimmten Unterrichtsgegenständen oder Teilen von Unterrichtsgegenständen einen stofflichen Schwerpunkt bilden.

Als solche Bildungs- und Erziehungsaufgaben, die auch „Unterrichtsprinzipien“ genannt werden, sind aufzufassen:

Gesundheitserziehung

Leseerziehung

Medienerziehung

Musische Erziehung

Politische Bildung (einschließlich Staatsbürgerlicher Erziehung und Friedenserziehung)

Interkulturelles Lernen

Sexualerziehung

Sprecherziehung

Umwelterziehung

Verkehrserziehung

Wirtschaftserziehung (einschließlich Sparerziehung und Konsumentenerziehung)

Vorbereitung auf die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechniken (insbesondere in der 6., 7. und 8. Schulstufe)

Vorbereitung auf die Arbeits- und Berufswelt (insbesondere in der 6., 7. und 8. Schulstufe)

Die Umsetzung der Unterrichtsprinzipien im Schulalltag, erfordert eine wirksame Koordination der Unterrichtsgegenstände unter Ausnützung ihrer Querverbindungen, den Einsatz geeigneter zusätzlicher Unterrichtsmittel und allenfalls die gelegentliche Heranziehung außerschulischer Fachleute. Für diese Umsetzung bieten sich vor allem projektorientierter Unterricht und Projekte an. Die Unterrichtsprinzipien sollen jedoch *nicht* eine Vermehrung des Lehrstoffs bewirken, sondern zu einer intensiven Durchdringung und gezielter Auswahl des im Lehrplan beschriebenen Lehrstoffs beitragen. Unterrichtsprinzipien bleiben auch dann unverändert bedeutsam, wenn in bestimmten Schulstufen zur selben Thematik eigene Unterrichtsgegenstände geführt werden.

4. Entscheidungsfreiräume im Rahmenlehrplan – Methodenfreiheit und Methodengerechtigkeit

Der *Rahmencharakter des Lehrplans* ermöglicht dem Lehrer Entscheidungsfreiräume hinsichtlich der Auswahl und Gewichtung, der zeitlichen Verteilung, der Konkretisierung und Strukturierung der Lehrstoffe sowie hinsichtlich der Festlegung der Unterrichtsmethoden und –mittel nach verschiedenen didaktischen Gesichtspunkten.

Aus dieser Entscheidungsfreiheit des Lehrers hinsichtlich seiner Unterrichtsarbeit erwächst ihm seine pädagogische und didaktische Verantwortung. Wahl und Anwendung von Unterrichtsmethoden sind zudem ein schöpferische Leistung.

Für die Auswahl und Gewichtung der Lehrstoffe innerhalb der einzelnen Unterrichtsgegenstände ist Ausgewogenheit anzustreben; soziale, emotionale, intellektuelle und körperliche Bildung stehen in engem Zusammenhang und sind daher entsprechend zu berücksichtigen. Außerdem sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

- die Berücksichtigung des Lernstandes der Klasse im Allgemeinen sowie einzelner Schüler im Besonderen;
- die Berücksichtigung des sozialen und kulturellen Umfeldes des Kindes und der Schule sowie aktueller Anlässe;
- das Vermeiden von Überlastungen bzw. Überforderungen des Schülers durch zu umfangreiche, verfrühte oder zu komprimierte Anforderungen, die sowohl der notwendigen Vertiefung und Verinnerlichung von Lern- und Bildungsinhalten als auch einer ausgewogenen Persönlichkeitsentwicklung hinderlich sind;
- die Berücksichtigung exemplarischer Lehrstoffe, das heißt solcher Inhalte, die in besonderer Weise geeignet erscheinen, grundlegende und bedeutsame Einsichten und Erkenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, Erfahrungen und Erlebnisse auf andere Sachverhalte zu übertragen.

4a. Fächerübergreifende Integration von Informations- und Kommunikationstechniken in die Unterrichtsgegenstände

Die Anwendung von Computern bringt Chancen und Möglichkeiten für Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen in verschiedenen Einsatzbereichen und nach unterschiedlichen Ansätzen.

- Computer als Lernhilfsmittel (Computerunterstützter Unterricht)
- Computer als prothetisches Hilfsmittel
- Computer als Hilfsmittel für basales Funktionstraining und/oder als therapeutisches Hilfsmittel
- Informationstechnische Grundbildung an Sonderschulen als Vorbereitung auf die Arbeits- und Berufswelt

Diese vier Aspekte des Einsatzes von Computern an Sonderschulen bestimmen den Aufbau des didaktisch-methodischen Konzeptes der Integration von Informations- und Kommunikationstechniken.

Bei den drei erstgenannten Verwendungsarten ermöglicht die sinnvolle Verwendung eines elektronischen Hilfsmittel mit allenfalls behinderungsspezifischen Adaptierungen den Kindern mit besonderen Förderbedürfnissen eine wesentliche Verbesserung der Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten.

Diesen Kindern werden durch computergestützte Lern- und Kommunikationshilfen neue Möglichkeiten eröffnet, sich aktiv an Unterricht und Schulleben zu beteiligen. Zudem unterstützt der Computer die Förderung von Kindern mit Teilleistungsstörungen insbesondere in den Bereichen Wahrnehmung, Motorik und Sprache. Diese gegenüber nichtbehinderten Kindern wesentlich erweiterten Funktionen des Computers liefern auch die Begründung, dass keine Schulstufenzuordnung erfolgt, sondern der Computer in allen Schulstufen für sonderpädagogische Aufgabenstellungen nutzbar gemacht werden kann.

Der Unterricht und die Förderung in diesen Einsatzbereichen erfordern die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Computern sowie die entsprechende Ausstattung mit Software.

In der Oberstufe (6., 7. und 8. Schulstufe) wird in allen Unterrichtsgegenständen der Ansatz der informations- und kommunikationstechnischen Grundbildung zu beachten sein, der eine bessere Vorbereitung auf die spätere Arbeits- und Berufswelt sowie die persönliche Lebensbewältigung zum Ziel hat.

Dabei sind von allen Unterrichtsgegenständen ihre jeweiligen Aspekte beizutragen und den Schülerinnen und Schülern je nach den Gegebenheiten des Unterrichtsgegenstandes Möglichkeiten zu eröffnen, besonders durch praktische Übung Erfahrungen im Umgang mit Computern zu sammeln und auszuwerten.

Dieser integrative fächerübergreifende Ansatz wird durch das Klassenlehrersystem begünstigt.

5. Unterrichtsplanung

Der Lehrer hat seine Unterrichts- und Erziehungsarbeit auf der Grundlage des Lehrplans eigenständig und verantwortlich zu planen (§ 17 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes). Die Entscheidungsfreiräume im Rahmenlehrplan erfordern vom Lehrer

- die Konkretisierung des allgemeinen Bildungsziels, der Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und der fachübergreifenden Lernbereiche (Unterrichtsprinzipien);
- die Konkretisierung und Auswahl der Lehrstoffe;
- die zeitliche Verteilung und Gewichtung der Ziele und Lehrstoffe;
- die Festlegung der Methoden und Medien des Unterrichts.

Jeder Lehrer hat bei seiner unterrichtlichen Arbeit von einer Jahresplanung auszugehen, die eine Konkretisierung des Lehrplans für die jeweilige Schulstufe und Schulsituation, bezogen auf ein Unterrichtsjahr, darstellt. Die Arbeit mit dem Lehrbuch ist dieser Konzeption unterzuordnen. Im Jahresplan erfolgt ab Beginn des Schuljahres eine erste vorläufige zeitliche Anordnung der Lehrstoffe, und zwar nach Gegebenheiten des Jahreskreises, unter Berücksichtigung der regionalen und örtlichen Bedingungen, hinsichtlich der Möglichkeit von Querverbindungen zwischen verschiedenen Unterrichtsgegenständen (vorfachlicher, fachübergreifender Unterricht), nach vorgesehenen Schulveranstaltungen usw. sowie nach sachlogischen bzw. lehrgangsgemäßen Gesichtspunkten gemäß der Stoffstruktur.

Für Übung, Wiederholung, freies Lernen, Spiel und Feier usw. ist bereits bei der Jahresplanung ein entsprechender Zeitrahmen vorzusehen. Aktuelle Ereignisse und Lernanlässe sind im Sinne des Gelegenheitsunterrichts aufzugreifen. Der Sonderschule ist damit mehr Möglichkeit gegeben, Lebens- und Erfahrungsteam für Kinder zu sein.

Die klassenbezogene Jahresplanung soll während des Schuljahres durch mittelfristige Planungen ergänzt werden.

Angeborene regionale Jahrespläne können dem Lehrer als Hilfe für seine Planungsentscheidungen dienen.

Den letzten Schritt zur Konkretisierung des Lehrplans setzt der Lehrer durch seine eigenverantwortliche, klassenbezogene Unterrichtsplanung. Diese soll auch die aktuellen Bedürfnisse und Interessen der Schüler berücksichtigen und ihnen ein dem Alter und der Entwicklung entsprechendes Maß an Mitbestimmung ermöglichen können. Hier bieten sich u.a. auch Formen des offenen Unterrichts an.

6. Unterricht in mehrstufigen Klassen

An wenig gegliederten Schulen bzw. an angeschlossenen Sonderschulklassen, die mehrere Schulstufen umfassen, und unter Berücksichtigung jener Sonderschüler, die die 8. Schulstufe nicht erreichen, können die Lehraufgaben von den Landesschulräten gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes auf der Lehrplan-Oberstufe auf Grund der örtlichen Erfordernisse und der Organisationsform der Schule auch anders angeordnet und gegliedert werden, als im Lehrplan der Oberstufe angegeben ist. Aus triftigen Gründen können einzelne Teilaufgaben aus einer niedrigeren auf eine höhere Schulstufe verlegt werden oder umgekehrt.

In mehrstufigen Klassen sind im Rahmen der Oberstufe gleichgewichtige Jahreswechselfolgen zu bilden (außer in Mathematik). Der Lehrstoff ist dabei so aufzuteilen, dass die jeweils neu hinzukommenden Schülergruppen den Anschluss an den neuen Abschnitt der Wechselfolge ohne Schwierigkeit finden können.

Im Hinblick auf die Vermittlung einer abgerundeten Bildung können Schüler, die die Schulpflicht vollenden (Entlassschüler), zur unterrichtlichen Aufarbeitung einzelner Stoffgebiete zeitweise zusammengefasst werden.

7. Entlassung aus der Sonderschule¹

Die Allgemeine Sonderschule ist im gegliederten österreichischen Schulwesen eine Schulart mit einem eigenständigen Bildungsauftrag und Bildungsangebot.

Ihr allgemeiner Bildungsauftrag, ihre Funktion, die Auswirkungen von Beeinträchtigungen zu mindern oder zu beseitigen und die Schüler bestmöglich zu fördern, beinhalten auch die Zielsetzung, einen Übertritt in eine allgemeine Schule vorzubereiten.

Eine Entlastung aus der Sonderschule ist gemäß § 8 a des Schulpflichtgesetzes 1985 auf allen Schulstufen möglich. Bei der Feststellung gemäß § 28 Abs. 1 letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 139/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 211/1986 ist zu beachten, dass ein Schüler, der die Lernziele der Grundstufe 2 erreicht hat und den Lehrstoff vollständig beherrscht, genügend Voraussetzungen erworben hat, in die 1. Klasse der Hauptschule überzutreten, sofern nicht andere Umstände gegen einen derartigen Übertritt sprechen (siehe § 8 a² des Schulpflichtgesetzes 1985). Wesentliche Qualifikationsverbesserungen können auch noch durch einen Übertritt nach der 8. Stufe der Allgemeinen Sonderschule in eine 4. Klasse der Hauptschule oder eine Polytechnischen Schule erreicht werden.

Durch Nutzung der Bestimmungen über die Externistenprüfung können auch Teilabschlüsse des Bildungsganges der Hauptschule erreicht werden (Externistenprüfung für einzelne Schulstufen oder einzelne Gegenstände).

Gemäß den Bestimmungen über den Förderunterricht kann zur Vorbereitung und Unterstützung eines Übertrittes auch Förderunterricht angeboten werden. Auf die Bestimmungen gemäß § 8a³ des Schulpflichtgesetzes 1985 über die Aufnahme zur Beobachtung wird verwiesen.

8. Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren oder nächstniedrigen Schulstufe in Deutsch und/oder Mathematik

Gemäß § 31 d des Schulunterrichtsgesetzes können Schüler in den Pflichtgegenständen Deutsch und/oder Mathematik am Unterricht der nächsthöheren oder nächstniedrigeren Schulstufe teilnehmen. Diese Maßnahme soll einerseits Klassenwiederholungen verhindern und andererseits dazu beitragen, der individuellen Leistungsfähigkeit der Schüler besser gerecht zu werden.

Für den einzelnen Schüler richtet sich das Stundenausmaß in Deutsch und Mathematik nach dem Stundenausmaß, das auf jener Stufe vorgesehen ist, auf der er sich in dem betreffenden Pflichtgegenstand befindet. Die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe kann in innerer Differenzierung erfolgen oder mit einem Klassenwechsel des Schülers verbunden sein. Im letzteren Fall sind die notwendigen Abstimmungen zwischen den Klassenlehrern im Hinblick auf Stundenplan, Unterrichtsorganisation, Leistungsfeststellung, Ausmaß der Hausübungen usw. zu treffen.

¹ Bezieht sich auf die Fassung vor den Novellen BGBl. Nr. 513 vom 30. Juli 1993 (15. SchOG-Novelle) und BGBl. Nr. 247 vom 30. Dezember 1996

² Müsste richtig heißen § 8, weil an die Stelle der Entlassung aus der Sonderschule der Entfall des sonderpädagogischen Förderbedarfs tritt.

³ Siehe Fußnote 2

Sofern ein Schüler bereits am Ende der 7. Schulstufe in Deutsch oder Mathematik das Lehrziel der 8. Schulstufe erreicht hat, jedoch ins 8. Jahr der Schulpflicht eintritt, ist die Vermittlung von Lehrinhalten, die über den Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule hinausgehen und sich an den Lehrzielen der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule orientieren, zu fördern. Durch eine solche Maßnahme kann auch die Ablegung einer Externistenprüfung in einem Gegenstand oder eine Entlassung aus der Sonderschule gemäß § 8a¹ des Schulpflichtgesetzes erleichtert werden.

9. Erteilung des Unterrichts in Werkerziehung

Der Unterricht in Werkerziehung wird auf der Grundstufe 1 und der Grundstufe 2 für Knaben und Mädchen gemeinsam und auf der Oberstufe getrennt erteilt².

Sofern auf Grund der Bestimmungen der Landesausführungsgesetze eine Teilung in Schülergruppen erfolgt, sind die Schülergruppen in den Grundstufen koedukativ zu führen.

Die Landesschulräte werden gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ermächtigt, für die Grundstufen festzulegen, in welchem Teilbereich der Werkerziehung der Unterricht vom Klassenlehrer und in welchem vom Lehrer für Werkerziehung zu erteilen ist.

10. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, schulischen und außerschulischen Einrichtungen

Im Hinblick auf die vielfältigen Aufgaben der Allgemeinen Sonderschule ist ein enger Kontakt zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten wichtig. Lehrer und Eltern sollten insbesondere über Maßnahmen beraten, die erforderlich sind, um eine bestmögliche Förderung der Kinder sicherzustellen. Diese Zusammenarbeit wird in besonderem Maße gefördert, wenn die Eltern auch an der Gestaltung schulischer Aktivitäten mitwirken. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes wird besonders hingewiesen.

Aber auch die enge Wechselwirkung von schulischem und außerschulischem Lernen macht eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorteilhaft. Je konsequenter die gegenseitige Information wahrgenommen wird, desto leichter wird es gelingen, Unterschiede zwischen den Erziehungsformen der Schule und denen des Elternhauses zu erkennen und pädagogische Maßnahmen zu überlegen. Dem Lehrer fällt auch die Aufgabe zu, die Erziehungsberechtigten über Inhalte und die Gestaltung des Unterrichts zu informieren, sofern sie dies wünschen. Für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit des Lehrers kann es eine große Hilfe sein, wenn ihm die Erziehungsberechtigten Aufschlüsse über das Kind geben.

Im Interesse der Lebens- und Berufsbewährung der Kinder hat der Lehrer in besonderem Ausmaß Bereitschaft zur Kooperation mit Lehrern anderer Schulformen und Fachleuten außerschulischer Einrichtungen (z. B. der Medizin, der Psychologie, der Jugendwohlfahrt, der Arbeitsmarktverwaltung, der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer) zu zeigen.

Für die Bewährung in der Berufs- und Arbeitswelt sind in vielen Fällen Hilfestellungen für einzelne Schüler notwendig. Darunter sind Maßnahmen zu verstehen, die gegen Ende der Schulpflicht in enger Zusammenarbeit mit für den Schüler neuen Bereichen der Berufs- und Arbeitswelt Start- und Eingliederungshilfe gewähren. Der Lehrer als langjährige Bezugsperson hat häufig auch über die

¹ Siehe Fußnote 2 auf Seite 10

² Es müsste richtig heißen: ... und auf der Oberstufe als alternativer Pflichtgegenstand erteilt.

Schulzeit hinaus starken Einfluss und kann bei der Lösung von Problemen und Konflikten Hilfestellung leisten.

11. Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“

Der Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ ist in Verbindung mit dem Lehrplan „Deutsch, Lesen, Schreiben“ bzw. „Deutsch, Lesen“ als Grundlage für das Lehren und Lernen von Deutsch als Zweitsprache zu verstehen.

Eine detaillierte Berücksichtigung der zum Teil sehr unterschiedlichen Vorkenntnisse der Schüler in der Zweitsprache Deutsch hat auf der Ebene der klassenbezogenen Jahresplanung unter Berücksichtigung des jeweiligen lernorganisatorischen Modells, das an der Schule verwirklicht wird, zu erfolgen.

Der Lehrplan-Zusatz ist nicht nach Schulstufen gegliedert. Er versteht sich als ein mehrjähriges Lernkonzept, das von Schülern mit keinen oder mit nur geringen sprachlichen Vorkenntnissen in Deutsch jeweils vom Beginn an durchlaufen wird (unabhängig von der Schulstufe, in die der Schüler eingestuft wird). Bei bestehenden Vorkenntnissen können aber auch Teilbereiche übersprungen werden. Der Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ ist im Wesentlichen als Differenzierungshilfe für einen Unterricht zu verstehen, der sich immer auch an den Lernzielen und Vermittlungsformen des allgemeinen Lehrplanes für Deutsch orientiert. Dies ist schon allein deshalb erforderlich, weil Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache in vielen Fällen in einem mehr oder weniger großen Ausmaß am Deutschunterricht teilnehmen bzw. in diesen immer wieder einbezogen werden. Die unterrichtspraktische Verklammerung zwischen einzelnen Teilbereichen des Lehrplanes für Deutsch mit jenen des Lehrplan-Zusatzes wird mit zunehmender Lernzeit wachsen und zu fließenden Übergängen führen.

12. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1, des Schulorganisationsgesetzes) sind im Bereich der unverbindlichen Übungen, in der Oberstufe auch im Bereich der Freigegegenstände vorgesehen. Ferner kann in jeder Schulstufe der Oberstufe die Wochenstundenanzahl für den Pflichtgegenstand „Bildnerische Erziehung, Schreiben“ um eine Wochenstunde erhöht und für die Gegenstände „Technisches Werken“ und „Textiles Werken“ um eine Wochenstunde vermindert werden, wobei die Gesamtwochenstundenanzahl der betreffenden Schulstufe nicht geändert werden darf.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben sich an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in einer Klasse oder Schule an einem bestimmten Schulort sowie aus den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen zu orientieren und haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und Möglichkeiten der räumlichen und ausstattungsmaßige Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Durch schulautonome Bestimmungen kann das im Betreuungsplan für ganztägige Schulformen (Z 13) festgelegte Ausmaß der gegenstandsbezogenen Lernzeit unter Bedachtnahme auf pädagogische, räumliche und ausstattungsmaßige Gegebenheiten mit zwei oder vier Wochenstunden festgesetzt werden; in diesen Fällen beträgt das Ausmaß der individuellen Lernzeit sechs Wochenstunden (bei zwei Wochenstunden gegenstandsbezogener Lernzeit) oder zwei Wochenstunden (bei vier Wochenstunden gegenstandsbezogener Lernzeit).

13. Betreuungsplan für ganztägige Schulformen

An ganztägigen Schulformen (§ 8d des Schulorganisationsgesetzes) hat der Betreuungsteil wie der Unterrichtsteil zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes beizutragen. Er umfasst die Bereiche gegenstandsbezogene Lernzeit, individuelle Lernzeit sowie Freizeit (einschließlich Verpflegung).

Folgende Ziele sind im Rahmen der ganztägigen Schulform anzustreben:

- Lernmotivation und Lernunterstützung,
- Soziales Lernen,
- Kreativität,
- Anregungen zu sinnvoller Freizeitgestaltung und
- Rekreation.

Lernmotivation und Lernunterstützung:

Die Lernbereitschaft und Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler soll sowohl durch gezielte individuelle Förderung als auch durch partnerschaftliche Lernformen erhöht werden. Dabei ist auf ihre jeweiligen Interessen und Möglichkeiten Bedacht zu nehmen. Durch die Vermittlung von Lerntechniken soll die Effektivität des Lernens gesteigert werden.

Soziales Lernen:

Die ganztägige Schulform soll durch ihr vielgestaltiges Schulleben mehr Gelegenheit für soziales Lernen bieten und die Kontakte zwischen den Schülerinnen und Schülern (verschiedener Gesellschaftsschichten, Religionen, Kulturen u.Ä.) intensivieren. Kontaktfähigkeit, Toleranz und sozial angemessene Begegnungsformen sollen weiterentwickelt und gefördert werden. Dabei sind die vor- und außerschulischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

Kreativität:

Die ganztägige Schulform soll zusätzliche Möglichkeiten zur Entfaltung der Kreativität bieten.

Anregung zu sinnvoller Freizeitgestaltung:

Die ganztägige Schulform soll zu einem sinnvollen Freizeitverhalten (z.B. spielerische und sportliche Aktivitäten, Umgang mit den Medien) führen. Dabei sollen vermehrt Haltungen, Einstellung, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben und gefördert werden, die auch über die Schulzeit hinaus bedeutsam sind.

Rekreation:

Die Schülerinnen und Schüler sollen ihr elementares Bedürfnis nach Alleinsein und Erholung auch bei geringen räumlichen und zeitlichen Möglichkeiten erfüllen können. Dies setzt allerdings ein Mindestausmaß an Raum und Ausstattung voraus.

Zur Verwirklichung dieser Ziele sind folgende Grundsätze zu beachten:

Auf die unterschiedlichen Interessen und Fähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler ist durch Differenzierung und individuelle Zuwendung einzugehen. Sowohl lernschwache als auch überdurchschnittlich lernbefähigte Kinder sollten möglichst gezielt gefördert werden.

Die biologische Leistungskurve ist bei der Abfolge der Lern- und Freizeiteinheiten zu berücksichtigen.

Der Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Erzieherinnen und Erzieher des Betreuungsteiles mit den Erziehungsberechtigten sowie bezüglich der Lernzeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern des Unterrichtsteiles kommt in ganztägigen Schulformen besondere Bedeutung zu.

Bei behinderten und/oder sozial benachteiligten Kindern bedeutet die ganztägige Betreuung eine sozialpädagogisch wichtige Ergänzung der Familienerziehung. Entsprechend den Zielsetzungen des jeweiligen Sonderschullehrplanes ist auch im Betreuungsbereich auf eine möglichst selbstständige und sozial angepasste Lebensführung hinzuarbeiten.

Die **gegenstandsbezogene Lernzeit** umfasst drei Wochenstunden (sofern gemäß Z 12 letzter Absatz schulautonom keine andere Festlegung erfolgt), wobei nicht mehrere Stunden an einem Tag vorgesehen werden sollten, und kann alle Pflichtgegenstände einbeziehen, wobei eine Schwerpunktsetzung für jene Lernbereiche zweckmäßig ist, in denen der Schüler besondere Lernschwächen zeigt. Die gegenstandsbezogene Lernzeit dient der Festigung und Förderung des Unterrichtsertrages, nicht jedoch der Erarbeitung neuer Lehrstoffe. Arbeitsaufträge an einzelne Schüler sind unerlässlich und sollen zu einer ökonomischen Nützung der Lernzeit führen.

Die **individuelle Lernzeit** umfasst vier Wochenstunden (sofern sich aus Z 12 letzter Absatz nicht anderes ergibt). In der individuellen Lernzeit kommt dem Lehrer bzw. dem Erzieher die Aufgabe zu, den Schüler zu zweckmäßigen und zeitökonomischen Verfahrensweisen des selbstständigen Lernens (Aneignung des Lehrstoffes, Vorbereitung auf Leistungsfeststellungen, Hausübungen usw.) anzuleiten. In der individuellen Lernzeit sind möglichst alle Hausübungen, sofern Hausübungen auf Grund der Behinderungsart überhaupt vorgesehen sind, zu erledigen, wobei der möglichst eigenständigen Ausarbeitung besonderes Augenmerk zu schenken ist. Auf den unterschiedlichsten Umfang der Hausübungen und das unterschiedliche Lerntempo ist zu achten.

Sowohl in der gegenstandsbezogenen Lernzeit als auch in der individuellen Lernzeit können therapeutische und funktionelle Übungen vorgesehen werden, die zu einem Abbau der behinderungsbedingten Beeinträchtigungen führen und damit die Voraussetzungen zur Erreichung der Lehrplanziele verbessern.

Dem richtigen Einüben von Handlungen, der Alltagsroutine im Sinne eines lebenspraktischen Trainings ist besonderes Augenmerk zu schenken. Diesbezüglich ist die bestmögliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten anzustreben, weil letztendlich bei behinderten Kindern eine ganztägige Betreuung häufig eine Alternative zu einer notwendigen Aufnahme in ein Schülerheim darstellt.

Bei der Gestaltung des Betreuungsteiles ist gegebenenfalls eine Koordinierung mit außerschulischen Therapiemaßnahmen für einzelne Schüler oder Schülergruppen vorzunehmen. Mit der Behinderung ist häufig eine eingeschränkte Belastbarkeit der Schüler verbunden. Unterrichtszeit- und Ruhephasen sind auf diese Gegebenheiten abzustimmen.

14. Unterrichterteilung nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule

Schüler der Allgemeinen Sonderschule können in jenen Unterrichtsgegenständen nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule unterrichtet werden, in denen ohne Überforderung die Erreichung des Lehrzieles erwartet werden kann.

Zweiter Teil

Allgemeines Bildungsziel¹

Die Allgemeine Sonderschule hat die in den §§ 2 und 22 des Schulorganisationsgesetzes festgelegten Aufgaben zu erfüllen.

Bei der Aufnahme in die Allgemeine Sonderschule liegen – bedingt durch die Art der Lernbeeinträchtigung und die meistens gegebenen Erfahrungen aus bereits erfolgtem Schulbesuch – unterschiedliche Voraussetzungen vor. Ausgehend von diesen Eingangsbedingungen sollten die Schüler vorerst von Versagensangst entlastet, zum Lernen motiviert und ihr Selbstvertrauen sowie ihre Kontaktbereitschaft gestärkt werden. Nach einer Phase der Eingliederung in die Klassengemeinschaft soll durch Aufbau grundlegender Arbeitsweisen, wie Beobachten, Zuhören, Unterscheiden, Vergleichen, Sammeln, Ordnen, Beschreiben u.a., die Grundlage für schulgemäßes Lernen geschaffen werden.

In der Grundstufe 2 sind die Fertigkeiten in den Kulturtechniken weiter auszubauen und zu festigen. Zunehmende Lernerfolge führen zu einer Hebung des Selbstwertgefühles und zur Ausbildung entsprechender Arbeitshaltungen.

In der Lehrplan-Oberstufe wird die zur selbstständigen Lebensbewältigung erforderliche, grundlegende Bildung fachspezifisch ausgeweitet und abgerundet. Dabei soll ein enger Bezug zur Erlebniswelt des Schülers gewahrt bleiben und eine zunehmende Ausrichtung auf eine spätere berufliche Eingliederung erfolgen. Von besonderer Bedeutung ist jetzt auch die Feststellung von Begabungsschwerpunkten und deren Förderung auch im Hinblick auf die Berufsvorbereitung.

In allen Schulstufen ist im Rahmen der durch die Behinderung gegebenen Möglichkeiten zu einer grundsätzlichen und anwendungsorientierten Auseinandersetzung mit den Informations- und Kommunikationstechniken sowie zu einer sinnvollen Nutzung dieser Techniken hinzuzuführen.

In allen Fällen, in denen eine begründete Aussicht besteht, dass der Schüler durch die Förderung in der Allgemeinen Sonderschule in die Lage versetzt wurde, am Unterricht der Volks- oder Hauptschule erfolgreich teilzunehmen, ist eine Entlassung aus der Sonderschule gemäß § 8 a² des Schulpflichtgesetzes vorzusehen.

¹ Siehe Fußnote 1 auf Seite 10

² Siehe Fußnote 2 auf Seite 10

Dritter Teil

Allgemeine didaktische Grundsätze

Die didaktischen Grundsätze bilden eine entscheidende, pädagogisch legitimierte Orientierungsgrundlage für das Handeln des Lehrers im Unterricht. Obwohl die entsprechenden Aussagen des Volksschul- und Hauptschullehrplans im Wesentlichen auch in der Allgemeinen Sonderschule gelten, bedingen die veränderten Bildungs- und Lernbedingungen spezifische Auslegungen, Betonungen und Ergänzungen, die ausschließlich oder vorwiegend für diese Schulart von Bedeutung sind. Die vorliegenden Grundsätze beziehen sich auf den gesamten Unterricht und bilden damit gleichzeitig die Grundlage und den Rahmen für fachdidaktische Aussagen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen.

Sie gliedern sich in Grundsätze:

- die sich aus den spezifischen Voraussetzungen ergeben, die der Schüler der Allgemeinen Sonderschule in den Unterricht einbringt;
- die die Lernziele und Lehrstoffe betreffen;
- die das Lernen und die Unterrichtsgestaltung betreffen.

Dabei erfolgt eine Abgrenzung vor allem aus Gründen einer gegliederten Darstellung, obwohl Unterricht als komplexer Prozess eine wechselseitige Abhängigkeit und Verflechtung dieser Grundsätze bedingt.

1. Kindgemäßheit und Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen

Die Schüler der Allgemeinen Sonderschule weisen sehr unterschiedliche Voraussetzungen für den Bildungsprozess auf. In manchen Klassen kommt es zusätzlich – bedingt durch die Schulorganisation oder größere Schullaufbahnverluste – zu bedeutenden Altersunterschieden zwischen den Schülern. Damit verbunden können beträchtliche Unterschiede in der körperlichen und geistigen Reife sein, die das Spektrum von Entwicklungsbeschleunigung, Entwicklungsverzögerung oder unterschiedlicher Entwicklungsrhythmen von Knaben und Mädchen noch erweitern.

Für die Planung des Unterrichts ist eine Abklärung der individuellen Lernvoraussetzungen unbedingt notwendig, weil alle Anforderungen vom emotionalen, sozialen, intellektuellen und psychomotorischen Entwicklungsstand und der individuellen Eigenart des Schülers ausgehen müssen. Einblicke in die Umweltverhältnisse des Kindes vertiefen das Verständnis für die Schüler-Individualität.

Neben den Mitteln sonderpädagogischer Diagnostik, wie z. B. gezielten Beobachtungen oder Schulleistungstests, können auch aus schulpsychologischen Gutachten Hinweise zur Klärung der Lernvoraussetzungen gewonnen werden, aus deren Interpretation und praktischer Umsetzung sich notwendige Fördermaßnahmen ableiten lassen.

Zur konsequenten Beobachtung des Entwicklungsverlaufes wird es bei einzelnen Schülern hilfreich sein, regelmäßige Aufzeichnungen zu führen, aus denen Verhaltensänderungen oder Lernfortschritte ersichtlich sind.

Aus der Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen leitet sich auch eine entsprechende Auswahl von Bildungsinhalten und Bildungswegen ab, die Überforderungen oder Unterforderungen möglichst ausschalten. Dabei sollen nicht nur Defizite abgebaut oder kompensiert werden, sondern auch positive Entwicklungsmöglichkeiten in Teilbereichen des schulischen Lernens aufgegriffen und betont werden (siehe didaktische Grundsatz Nr. 6).

2. Soziales Lernen

Gerade im Bereich der Gemeinschaftsfähigkeit und des Sozialverhaltens liegen wichtige Erziehungsziele der Allgemeinen Sonderschule. Die Förderung der Persönlichkeit der Kinder zielt einerseits auf die Stärkung des Selbstwertgefühls und andererseits auf die Entwicklung des Verständnisses für andere. Das Leben in einer hoch differenzierten Gesellschaft erfordert aber auch, über einen Grundbestand an allgemein verbindlichen Formen des Zusammenlebens zu verfügen. Für eine erfolgreiche Lebens- und Berufsbewährung müssen die Schüler sozialkulturell festgelegte Verhaltensmuster erwerben, allgemeine Verhaltenserwartungen erfüllen und sich in sozialen Bezügen zurechtfinden.

Die Schüler sind in gesteigertem Maße Konflikten ausgesetzt, die insbesondere durch das Erlebnis des Lernversagens verursacht sein können. Sie müssen daher auch lernen, geeignete Formen der Konfliktlösung anzuwenden, persönliche sowie gemeinsame Interessen durchzusetzen, die eigene Rolle selbstkritisch einzuschätzen und gegebenenfalls auch mit Konflikten zu leben.

Ausgangspunkt dieser sozialen Lernprozesse ist die Klassengemeinschaft, zu der auch die erzieherische Autorität des Lehrers gehört. Die Schüler sollen sich als Glieder einer gemeinsam arbeiteten Schülergruppe fühlen, sollen in deren Ordnung hineinwachsen und selbst erfahren, wie verpflichtende Ordnungen entstehen, die für die Regelung des Zusammenlebens notwendig sind. Alle gemeinschaftsbildenden Anlässe im Schulleben sollen auch diesem Ziel dienen. Die Gemeinschaft der Klasse und der Schule ergänzt und erweitert damit die Gemeinschaft der Familie, wobei durch die im Schulunterrichtsgesetz vorgesehenen Instrumentarien der Schulgemeinschaft Querverbindungen hergestellt werden können.

Auf höheren Schulstufen werden die Prinzipien der Gemeinschaftserziehung und des sozialen Lernens in zunehmendem Ausmaß auch Unterrichtsinhalte, wobei auf eine Integration sachbezogenen und sozialen Lernens zu achten ist. Besonders religiöse, musische, soziale und politische Unterrichtsinhalte können dieser Erziehungsaufgabe dienen, wobei gesehen werden muss, dass schulisches Lernen nicht auf das Vermitteln von Kenntnissen und Fertigkeiten eingeeengt werden kann, sondern wesentliche Beiträge zur Persönlichkeitsentwicklung unter individuellem wie auch sozialem Aspekt liefert.

Partnerschaftliche und gruppenunterrichtliche Arbeit fördern die Ausbildung der gewünschten Verhaltensweisen und Einstellungen wie insbesondere Gesprächsfähigkeit und kooperatives Verhalten. Auch der Lehrer soll durch sein Verhalten in der Klasse trachten, einen Lern- und Lebensraum zu schaffen, in dem menschliche Wärme, der Grundsatz des Helfens, stabilisierende Ordnung und positive Lernatmosphäre vorherrschen.

3. Lebensbezogenheit und Anschaulichkeit

Die gegenwärtige und die zukünftige Lebensweise der Menschen in den Handlungsfeldern Familie, Arbeit, Freizeit, Wirtschaft, Natur ... liefert innerhalb der vom Lehrplan eingeräumten Möglichkeiten den Maßstab für die Auswahl des Lehrstoffes.

Ausgangspunkt eines lebensnahen Unterrichts ist die Erfahrungswelt des Kindes. Eindrücke, die außerhalb der Schule gemacht werden, müssen aufgearbeitet und eingeordnet werden. Die sachgemäße Verarbeitung kindlicher Erfahrungen steht im Vordergrund. Ausweitungen des Unterrichts auf andere Lebensräume müssen stets mit der eigenen Umwelt in Beziehung gesetzt werden.

Im Sinne eines Eingehens auf die unterschiedliche Aufnahmefähigkeit, auf die aktuellen Bedürfnisse der Schüler und auf Situation, die sich erst während der Unterrichtsarbeit ergeben, kommt dem Gelegenheitsunterricht besondere Bedeutung zu.

Aus dem Prinzip der Lebensbezogenheit ergibt sich, dass der Unterricht grundsätzlich so anschaulich wie möglich zu gestalten ist. Die reale Begegnung mit Dingen der alltäglichen Umwelt, anschaulich vollziehendes Handeln, dramatisierende Darstellungen, intensive und emotional ansprechende Lernsituationen haben Vorrang gegenüber logisch-abstrakten Operationen, sachlichen Motivationen und sprachlichen Erklärungen.

Das Einbeziehen möglichst vieler Sinne und der Motorik in den Unterrichtsverlauf erleichtern das Erarbeiten und Einprägen vieler Lerninhalte. Handelndes Lernen, szenisches Darstellen und Nachvollziehen von Situationen kommen auch den elementaren Bewegungsbedürfnissen der Kinder entgegen und tragen zur Veranschaulichung und damit zum wirksamen Erfassen bei. Eine planmäßige Bewegungs- und Wahrnehmungsschulung hilft mittelbar, die Möglichkeit des Auffassens und Verarbeitens zu verbessern.

Neben der direkten Anschauung (z. B. bei Lehrausgängen) kommt Lehrmitteln und audiovisuellen Hilfsmitteln besondere Bedeutung zu. Die Lehrmittel müssen sorgfältig und auf die jeweiligen didaktischen Ziele bezogen ausgewählt werden. Oft ist es notwendig, Lehrmittel nach den individuellen Bedürfnissen der Kinder zu modifizieren oder überhaupt erst herzustellen. Die Auswahl der audiovisuellen Unterrichtsmittel richtet sich nach den Kriterien der inhaltlichen Klarheit, der überschaubaren Handlungseinheiten und der sprachlichen Verständlichkeit, wobei es manchmal notwendig sein kann, zusätzliche Verständnishilfen zu bieten (Vereinfachung, Auslassung unwesentlicher Bild- und Textangebote u.a.). Die Möglichkeiten des lernunterstützenden Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechniken mit geeigneter Software sind sinnvoll zu nutzen.

Die Sprache des Lehrers hat stufengerecht und anschaulich zu sein und muss gegebenenfalls durch erläuternde Skizzen ergänzt werden.

4. Konzentration der Bildung

Die Schulerziehung hat den ganzen Menschen, das Körperliche ebenso wie das Seelisch-Geistige, zu bilden. Die Bildungsbemühungen sollen nicht nur zu einer oberflächlichen Anpassung, sondern zur Ausbildung grundlegender und überdauernder Verhaltensweisen und Einstellungen, entsprechend den Aufgaben der österreichischen Schule, führen. Somit soll die pädagogische Führung in entspannter Atmosphäre gelegentlich auch Muße bieten, sich intensiv und vertieft mit den einzelnen Bildungsinhalten zu befassen und sie intensiver zu durchdringen.

Der Lehrstoff ist vorerst in größeren Sinnanzheiten an die Schüler heranzubringen, wobei von der Feststellung allgemeiner Gesamteindrücke allmählich ins Einzelne der Sachverhalte vorzudringen ist. Erst mit zunehmender Einsicht befassen sich die Schüler mit den Elementen komplexer Wahrnehmungen.

In der Grundstufe 1 und 2 wird Gesamtunterricht erteilt, der keine strenge Trennung der einzelnen Unterrichtsgegenstände erfordert. Er geht vom Sachunterricht aus und gliedert das Bildungsgut in Ausschnitte aus dem Leben der Schüler. Auf der Oberstufe ist der Unterricht in gefächerter Form zu erteilen. Die Unterrichtsgegenstände dürfen jedoch im gefächerten Unterricht keinesfalls beziehungslos nebeneinander laufen, sondern es müssen alle Möglichkeiten für Querverbindungen und Wechselbeziehungen genützt werden. Es soll versucht werden, organische und fächerübergreifende Bildungseinheiten zu konzipieren, die über einen längeren Zeitraum in verschiedenen Unterrichtsgegenständen behandelt werden können (Epochalunterricht, Projektunterricht).

Diese Forderung nach Konzentration der Unterrichtsgegenstände wird nur dort eine gewisse Einschränkung erfahren, wo in den einzelnen Unterrichtsgegenständen begründete sachlogische Entwicklungsreihen nicht ohne Schaden für den Gesamterfolg unterbrochen werden können und die Eigengesetzlichkeit des Lehrstoffes berücksichtigt werden muss.

5. Sachgerechtigkeit

Bei der Darstellung des Lehrstoffes ist grundsätzlich auf Sachrichtigkeit zu achten, obwohl aus psychologischen bzw. methodischen Gründen manchmal Vereinfachungen geboten sind. Sachgerechtigkeit und Kindgemäßheit sind keinesfalls einander ausschließlich oder widersprechende, sondern in Einklang zu bringende Grundsätze.

6. Aktivierung und Motivierung

Für schulische Lernprozesse sind spontanes Interesse, Neugierverhalten, Wissensbedürfnis und Leistungsbereitschaft besonders wichtig. Um dies zu gewährleisten, sind folgende Motivationshilfen zu empfehlen:

- Anknüpfen an spontane und persönliche Interessen der Schüler;
- Offenlegung der Zielsetzungen und Unterstützung des Schülers beim selbstständigen Setzen realistischer Ziele;
- Lernhilfen, die zu Erfolgserlebnissen führen und die Lernmöglichkeiten der Schüler planmäßig erweitern;
- angepasste Dosierung der Anforderungen und pädagogische Steuerung des Verhältnisses von Erfolg und Misserfolg;
- attraktive (interessante, medienbegleitete) Aufbereitung des Lehrstoffes;
- Einsatz von Arbeitsmitteln mit hohem Aufforderungscharakter;
- der Einsatz von Computern erweist sich oft als wirksames Motivierungs- und Aktivierungsmittel.

Motivierung und Aktivierung beziehen sich sowohl auf den Bereich der konkret-praktischen Selbsttätigkeit als auch auf die geistige Selbsttätigkeit. Die natürlichen Möglichkeiten zur

motorischen Aktivierung durch das kindliche Bewegungsbedürfnis oder das Bedürfnis nach Hantieren mit den Dingen sollen besonders im musischen und körperlichen Bereich und in den zugeordneten Unterrichtsgegenständen genützt werden (siehe auch Erlass zum Schulkurzturnen). Andererseits sollen hier auch Antriebsstörungen wie Bewegungsüberschuss oder Bewegungsarmut regulativ beeinflusst werden.

Die Förderung der geistigen Selbsttätigkeit ist eine im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigung der Schüler besonders notwendige Zielsetzung. Sie äußert sich im Vermuten und Beurteilen von Sachzusammenhängen, im eigenen Mit- und Nachdenken und im Begründen eigener Meinungen. Ansätze der Schüler in dieser Richtung sind besonders zu fördern und systematisch zur selbstständigen Auswahl und Durchführung von Arbeitsaufgaben und zur Mitgestaltung des Unterrichts und des Schullebens auszuweiten. Nicht nur die Erfüllung vorgegebener Leistungsnormen, sondern auch das Hervorbringen und Verwirklichen eigener Einfälle wecken im Schüler das Bewusstsein geistiger Leistungsmöglichkeiten.

Ansätze zum selbstständigen Bildungserwerb sind immer wieder zu nützen und zu verstärken. In angemessener Form sollen auch die Schüler der Allgemeinen Sonderschule mit der Anwendung von elementaren Techniken geistiger Arbeit (z. B. Sammeln, Nachschlagen, Notieren, Ordnen, Strukturieren) vertraut gemacht werden.

Eine aufgeschlossene Haltung des Lehrers gegenüber dem lernbehinderten Kind liefert die Grundlage für eine personale Bindung, die insbesondere der Aktivierung und Motivation zugute kommt. Kommen dazu besondere Fähigkeiten des Lehrers in musischen und sportlichen Bereichen oder in der Werkerziehung, entstehen durch Kompensationsangebote besonders günstige Bedingungen für die Motivation der Schüler.

7. Differenzierung und Individualisierung

Um der Vielfalt der Interessen-, Motivations- und Leistungsstrukturen der Schüler entsprechen zu können, sind in der Allgemeinen Sonderschule Differenzierungs- und Individualisierungsmaßnahmen unbedingt erforderlich.

Während Maßnahmen der äußeren Differenzierung (wie z. B. die Teilnahme am Förderunterricht oder am Unterricht der nächstniedrigen oder nächsthöheren Schulstufe in Deutsch und/oder Mathematik) im Allgemeinen durch schulrechtliche Bestimmungen geregelt sind, haben Maßnahmen der inneren Differenzierung entsprechend den Einschätzungen und Planungen des Lehrers zu erfolgen. Als solche bieten sich an:

- unterschiedliche Aufgabenstellungen mit verschiedenen Lösungswegen und Lösungsniveaus;
- zusätzliche individuelle Hilfen oder zusätzliche Arbeitsmittel;
- offene Problemstellungen;
- unterschiedliche Lernzeit, Aufgabenzahl oder Übungsform u.a.;
- der Einsatz von besonders auf Differenzierung und Individualisierung abgestimmten Programmen für Computer u.a.

Gruppenunterrichtliche Verfahren bieten naturgemäß günstigere Möglichkeiten, Schüler mit ähnlichem Lernverhalten in Lerngruppen innerhalb der organisatorisch festgelegten Schülereinteilung (Klasse) zusammenzufassen.

In der Unterrichtsplanung und Unterrichtsführung sind bei Schülern mit höhergradigen Beeinträchtigungen auch individualisierende Maßnahmen zu berücksichtigen, ohne damit das Prinzip des Lernens in der Gruppe aufzugeben. Gerade nach Übertritten in die Allgemeine

Sonderschule ist es häufig notwendig, den neu hinzugekommenen Schüler an den Lernstand der Klasse heranzuführen.

8. Besondere Lernhilfen

Nachdem die Beeinträchtigungen der Schüler vor allem im Lernen liegen oder sich auf das Lernen auswirken, verlangt der gesamte Unterricht die Berücksichtigung lernpsychologischer Erkenntnisse und den ständigen Einbau von Lernhilfen.

Die Unterrichtsplanung erfordert eine Berücksichtigung der qualitativen und quantitativen Einengung des Lernfeldes und Beschränkung auf das Wesentliche, wobei Erkenntnisgewinn in klar begrenzten Abschnitten und Teilschritten anzustreben ist. Gedankliche Schwierigkeiten sind sorgfältig zu isolieren, und alle Darbietungen und Betrachtungen sollen für den Schüler überschaubar sein. Der Schwierigkeitsgrad (Abstraktionsniveau, Komplexität, notwendige fachliche Voraussetzungen) der Lehrstoffe muss durch vielfältige Gliederung, Zerlegung in Teilschritte oder Betrachtungseinheiten, Anschaulichkeit usw. den Lernvoraussetzungen der Schüler angepasst werden. Als besondere Lern- und Einprägungshilfen sind zu nennen:

- klares Herausheben der wichtigsten Sachverhalte;
- zusammenfassende Wiederholungen;
- kurze übersichtliche Darstellungen wissenswerter Einzelheiten;
- einprägsame Formulierungen, Gedächtnisstützen und instruktive Zeichnungen;
- gedankenlose Verknüpfung von Lerninhalten;
- langsames Fortschreiten auf der sicheren Basis von Gekanntem;
- die Nutzung der Möglichkeiten des computerunterstützten Unterrichts.

Die Darstellung besonderer Lernhilfen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen bleibt im Lehrplan den fachspezifischen didaktischen Grundsätzen und Erläuterungen bei den Lehrstoffangaben (rechte Spalte) vorbehalten.

9. Sicherung und Kontrolle des Unterrichtsertrages

Zur Sicherung des Lernertrages sind geplante, zielgerichtete Wiederholungen und Übungen unerlässlich. Diese Forderung erschöpft sich nicht bloß im mechanischen Üben, welches den Schülern ebenfalls wichtige Rückmeldungen bieten kann, sondern beinhaltet auch Übungen mit abwechslungsreichem Material und Wechsel der Aufgabenstellung, Anknüpfen an bereits Bekanntes, Herstellen von Querverbindungen und ständiges Aktivieren der Schüler.

Als wirksames Mittel für motivierende und individualisierende Übungs- und Wiederholungsformen hat sich der Einsatz von computerunterstützten Unterrichtsformen erwiesen.

Spielerischen Übungsformen kommt wegen der motivierenden Wirkung besondere Bedeutung zu. Hausübungen dienen ebenfalls der Sicherung des Lernertrages und sind unter Berücksichtigung der außerschulischen Situation der Schüler sowie ihres Alters und ihrer zeitlichen Belastbarkeit zu stellen. Gemäß § 17 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes sind Hausübungen so vorzubereiten, dass sie von den Schülern ohne Hilfe anderer durchgeführt werden können.

Die Kontrolle der Lehr- und Lernerbeit in Form von Leistungsfeststellungen dient vor allem der Feststellung der individuellen Leistungsentwicklung als Grundlage für die weitere Steuerung des

Unterrichts. Am Lernfortschritt ist auch zu beobachten, ob eine wirksame Beeinflussung der Lernbehinderung oder der Lernstörung erfolgt bzw. ob durch den Unterricht eine positive Gesamtentwicklung sichergestellt oder eingeleitet werden kann.

Korrekturen haben die Voraussetzungen des Schülers zu berücksichtigen, wobei zu bedenken ist, dass positiven Verstärkungen gegenüber negativen Verstärkungen im Allgemeinen der Vorzug zu geben ist. Leistungsbeurteilungen sollen für den Schüler einsichtig sein und ein positives Lehrer-Schüler-Verhältnis nicht beeinträchtigen.

10. Therapeutische und funktionelle Übungen

Schulisch relevante Lernbeeinträchtigungen entstehen häufig durch Störungen und Ausfälle im sozial-emotionalen, im kognitiven, motorischen, sensorischen und/oder sprachlichen Bereich. Mit Hilfe therapeutischer und funktioneller Übungen sollen die für das Unterrichtsgeschehen wichtigen körperlichen und geistigen Grundfunktionen gestärkt werden. In Abgrenzung zum Förderunterricht dienen sie nicht unmittelbar der direkten Beseitigung aktueller Lerndefizite, Verständnisschwierigkeiten des Lehrstoffes oder auftretenden Fehlverhaltens, sondern der Schaffung geeigneter Voraussetzungen für die Bewältigung der schulischen Lern- und Verhaltensanforderungen.

Der Einsatz dieser Übung kann einerseits planmäßig entsprechend den festgestellten Schwächen und andererseits situationsgebunden im Gelegenheitsunterricht erfolgen. Anregungen zur Gestaltung ergeben sich auch aus bereits vorhandenen Förderprogrammen. Auch bestimmte Programme für Computer bieten Anwendungsmöglichkeiten an, die zum Beispiel in den Bereichen Aufmerksamkeit, Konzentration, Gedächtnistraining, Wahrnehmung, visomotorische Koordination, basales Funktionstraining usw. als therapeutisch-funktionelles Hilfsmittel wirkungsvoll eingesetzt werden können.

Auf eine notwendige Differenzierung des Übungsmaterials, entsprechend den individuellen Beeinträchtigungen, ist zu achten.

Im Sprachunterricht erfolgen besonders die Lese-Rechtschreib-Schwäche in ihren mannigfachen Formen häufig eine funktionelle Stützung durch Wahrnehmungs- oder Konzentrationsförderprogramme, Speicherübungen oder begriffsbildende Übungen. Sprachentwicklungsstörungen und Sprachschwächen bedürfen einer sprachtherapeutischen Betreuung und unterstützender Maßnahmen im Sprech- und Sprachunterricht. Im Mathematikunterricht kommt besonders Übungen zur Mengenauffassung, Vergleichs-, Kombinations- und Zuordnungsübungen große Bedeutung zu.

Eine Schulung der Motorik durch Orientierungs-, Reaktions-, Geschicklichkeits- und Koordinationsübungen wirkt sich neben der Förderung der Bewegungsentwicklung positiv auf das gesamte Lern- und Leistungsverhalten aus.

Besondere Beachtung als sonderpädagogische Maßnahme und als Zugang zum lernbehinderten Schüler verdient die rhythmisch-musikalische Erziehung. Sie hat vielfältige entwicklungsfördernde Auswirkungen und bewirkt über eine intensive geistige Disziplinierung und Steigerung der Körperbeherrschung und Konzentrationsfähigkeit eine wirksame und kontinuierliche Formung der Gesamtpersönlichkeit. Dieses Ziel wird vor allem durch Ordnungs-, Konzentrations-, Sozial-, Phantasie- und begriffsbildende Übungen erreicht.

Vierter Teil

Gesamtstundenanzahl und Stundenausmaß der Pflichtgegenstände, des Förderunterrichts, der verbindlichen Übungen, der Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Pflichtgegenstände	Grundstufe 1			Grundstufe 2		Oberstufe		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2
Sachunterricht	3	3	3	4	4	-	-	-
Geschichte und Sozialkunde.....	-	-	-	-	-	2	1	1
Geografie und Wirtschaftskunde	-	-	-	-	-	1	2	2
.....								
Biologie und Umweltkunde	-	-	-	-	-	2	2	1
Physik und Chemie	-	-	-	-	-	1	1	2
Deutsch, Lesen, Schreiben	5	5	5	-	-	-	-	-
Deutsch, Lesen	-	-	-	6	6	5	5	5
Mathematik	3	3	4	4	4	5	5	5
Musikerziehung	2	2	2	1	1	1	1	1
Bildnerische Erziehung	2	2	2	-	-	-	-	-
Bildnerische Erziehung, Schreiben	-	-	-	2	2	1	1	1
Werkerziehung	2	2	2	3	3	-	-	-
Technisches Werken ¹	-	-	-	-	-	3	3	3
Textiles Werken ¹	-	-	-	-	-	3	3	3
Ernährung und Haushalt	-	-	-	-	-	2	2	2
Leibesübungen	3	3	3	3	3	3	3	3
Gesamtwochenstundenzahl	22	22	23	25	25	28	28	28
Förderunterricht	1	1	1	1	2	2	2	2
Verbindliche Übung Verkehrser- ziehung	x ²	-	-	-				
Berufsorientierung	-	-	-	-	-	x ³	x ³	x ³

¹ Als alternativer Pflichtgegenstand

² Acht Jahresstunden, die im Rahmen der gesamtunterrichtlichen Planung der Lernzeiten für die einzelnen Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen sind. Die Gesamtstundenzahl wird dadurch nicht verändert.

³ In der 7. und 8. Schulstufe je 32 Jahresstunden, integriert in den Unterricht der Pflichtgegenstände, wobei Schulveranstaltungen zur „Berufsorientierung“ bis zur Hälfte des in den einzelnen Schulstufen vorgesehenen Stundenausmaßes eingerechnet werden dürfen. Die Gesamtwochenstundenzahl wird dadurch nicht verändert.

Freigegegenstände	Grundstufe 1			Grundstufe 2			Oberstufe		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen:									
Technisches Werken	-	-	-	-	-	bis zu 80 Jahresstunden ¹			
Textiles Werken	-	-	-	-	-	bis zu 80 Jahresstunden ¹			
Ernährung und Haushalt	-	-	-	-	-	bis zu 80 Jahresstunden ¹			
Muttersprachlicher Unterricht	-	-	-	-	-	3-6	3-6	3-6	
2. So weit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:									
Technisches Werken	-	-	-	-	-	2	2	2	
Textiles Werken	-	-	-	-	-	2	2	2	
Ernährung und Haushalt	-	-	-	-	-	2	2	2	
Muttersprachlicher Unterricht	-	-	-	-	-	3-6	3-6	3-6 ²	
Unverbindliche Übungen									
1. Ermächtigung für schulautonomen Lehrplanbestimmungen:									
Lebende Fremdsprache Englisch	-	-	-	-	-	bis zu 80 Jahresstunden ¹			
Chorgesang	bis zu 80 Jahresstunden ¹								
Spielmusik	bis zu 80 Jahresstunden ¹								
Leibesübungen	bis zu 80 Jahresstunden ¹								
Darstellendes Spiel	-	-	-	bis zu 80 Jahresstunden					
Muttersprachlicher Unterricht	3-6	3-6	3-6	3-	3-6	3-6	3-6	3-6 ²	
Verkehrserziehung	-	-	-	-	-	bis zu 80 Jahresstunden ¹			
Einführung in die Informatik	-	-	-	-	-	bis zu 80 Jahresstunden ¹			
Berufsorientierung	-	-	-	-	-	bis zu 80 Jahresstunden ¹			
Hobbygruppe	-	-	-	bis zu 80 Jahresstunden ¹					
2. So weit keine schulautonome Lehrplanbestimmungen bestehen:									
Lebende Fremdsprache Englisch	-	-	-	-	1	1	1	1	
Chorgesang	1	1	1	1	1	1	1	1	
Spielmusik	1	1	1	1	1	1	1	1	
Leibesübungen	2	2	2	2	2	2	2	2	
Darstellendes Spiel	-	-	-	2	2	2	2	2	
Muttersprachlicher Unterricht	3-6	3-6	3-6	3-	3-6	3-6	3-6	3-6 ²	
Verkehrserziehung	-	-	-	-	-	1	1	1	
Einführung in die Informatik	-	-	-	-	-	2	2	2	
Berufsorientierung	-	-	-	-	-	1	1	1	
Hobbygruppe	-	-	-	2	2	2	2	2	

¹ Im Sinne einer flexiblen Organisation kann dieser Freigegegenstand/diese unverbindliche Übung semesterweise oder epochal geblockt oder im gleichen Wochenstundenausmaß während des ganzen Unterrichtsjahres geführt werden. Bei den Freigegegenständen bezieht sich das Höchstmaß von 80 Jahreswochenstunden auf jeden angebotenen Freigegegenstand.

² Siehe Artikel 1 § 4 Abs. 3 lit. a der Verordnung.

Bemerkung zur Stundentafel:

1. In Klassen mit mehreren Schulstufen gilt für jede Schulstufe die ihr in der Stundentafel zugemessene Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.
2. Der Unterricht in Ernährung und Haushalt kann statt mit zwei Wochenstunden mit vier Stunden in jeder zweiten Woche während des ganzen Unterrichtsjahres oder mit vier Wochenstunden durch 20 Schulwochen geführt werden.
3. Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen verfügen, dass Entlassschülerinnen und Entlassschüler, die die allgemeine Schulpflicht in der sechsten oder siebenten Schulstufe vollenden, den Hauswirtschaftsunterricht bereits in der fünften Schulstufe als Freigegegenstand besuchen können.
4. Bei schulartenübergreifender Organisation des Unterrichts in Ernährung und Haushalt werden die Landesschulräte ermächtigt, im erforderlichen Ausmaß von der Wochenstundenzahl für den Unterricht in Ernährung und Haushalt abzuweichen.
5. Die verbindliche Übung „Berufsorientierung“ ist für Schüler ab der 7. Schulstufe im Ausmaß von 32 Jahreswochenstunden vorzusehen. Dabei soll der Lehrstoff fächerübergreifend in integrativer Form im Unterricht vermittelt werden, ohne die Gesamtwochenstundenzahl zu verändern. Die unverbindliche Übung Berufsorientierung ist für Schüler im achten und neunten Jahr der allgemeinen Schulpflicht vorzusehen. Sie kann auch kursmäßig geblockt werden, wobei jedoch das Jahresausmaß von 40 Stunden (80 Stunden) nicht überschritten werden darf.
6. In Klassen, in denen die 1. Schulstufe mit einer oder mehreren weiteren Schulstufen zusammen unterrichtet wird, kann die Schulbehörde erster Instanz über Antrag des Schulleiters einen gesondert zu führenden Unterricht für die Schüler der 1. Schulstufe aus den Pflichtgegenständen „Deutsch, Lesen, Schreiben“ und „Mathematik“ im Ausmaß bis zu insgesamt sechs Wochenstunden bewilligen.
7. Der Förderunterricht ist als fachübergreifende Unterrichtsveranstaltung je Unterrichtsjahr und Klasse anzubieten (siehe achter Teil). Bei der Feststellung der Förderbedürftigkeit durch den Lehrer gemäß § 12 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes sind die voraussichtliche Dauer des Förderunterrichts sowie der Unterrichtsgegenstand, auf den sich die Förderung bezieht, anzugeben.
Im Falle eines Förderunterrichts gemäß § 8 lit. f sublit. bb des Schulorganisationsgesetzes (siehe auch lit. b des achten Teiles) kann das Ausmaß des Förderunterrichts auf jenes Stundenausmaß erweitert werden, das dem Unterschied auf die Gesamtwochenstundenzahl der vergleichbaren Schulstufe der Volks- oder Hauptschule entspricht.
8. Für außerordentliche Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache kann zum Erwerb der Unterrichtssprache ein besonderer Förderunterricht im Ausmaß von bis zu zwölf Wochenstunden angeboten werden, der bei besonderen Lernproblemen bis auf 18 Wochenstunden erweitert werden darf. Dieser Förderunterricht kann sowohl parallel zum Unterricht in den Pflichtgegenständen als auch mit diesem gemeinsam geführt werden. Sofern die Organisation des besonderen Förderunterrichts nur zusätzlich zum Unterricht in den Pflichtgegenständen möglich ist, ist durch Begrenzung des Förderunterrichts oder durch entsprechende Kürzungen in anderen Unterrichtsgegenständen dafür Sorge zu tragen, dass eine zusätzliche zeitliche Belastung von höchstens drei Wochenstunden nicht überschritten wird. Bei Bedarf ist eine ganzjährige Führung dieses Förderunterrichts zulässig.
9. Für ordentliche Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache kann bei Bedarf abweichend vom Förderunterricht im Sinne der Z 7 ein besonderer Förderunterricht im Ausmaß von bis zu fünf Wochenstunden angeboten werden. Dieser Förderunterricht kann sowohl parallel zum Unterricht in den Pflichtgegenständen als auch mit diesem gemeinsam geführt werden. Bei Bedarf ist eine ganzjährige Führung dieses Förderunterrichts zulässig. Bei einer drei- bis fünfständigen Führung dieses Unterrichts kann für die teilnehmenden Schüler eine Kürzung der Gesamtwochenstundenzahl in den Pflichtgegenständen bis zu drei Wochenstunden vorgesehen werden.

10. Bei Unterricht in Jahreswechselfolgen ist die für die einzelnen Unterrichtsgegenstände vorgegebene Anzahl der Unterrichtsstunden der Planung zu Grunde zu legen. Im Sachunterricht der Oberstufe mit Wechselfolgen ist ein Stundenausgleich einerseits zwischen den Pflichtgegenständen Geschichte, Sozialkunde, Geografie und Wirtschaftskunde und andererseits Biologie, Umweltkunde, Physik und Chemie auf jeweils drei Wochenstunden vorzusehen.
11. Therapeutische und funktionelle Übungen sind als sonderpädagogisches Prinzip in allen Unterrichtsgegenständen vorzusehen (siehe didaktische Grundsätze).
12. Die Landesschulräte können verfügen, dass die unverbindliche Übung Lebende Fremdsprache als verbindliche Übung zu führen ist.

Fünfter Teil

Lehrpläne für den Religionsunterricht an Allgemeinen Sonderschulen

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes)

a) Katholischer Religionsunterricht

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Allgemeine Bildungsziele:

Der Religionsunterricht an der Allgemeinen Sonderschule versteht sich als integraler Teil des schulischen Bildungsauftrages.

Er geht von Grundsätzen des christlichen Menschenbildes aus: Wert und Würde der menschlichen Person ist allen Menschen unterschiedslos von Gott gegeben; auch behinderter und benachteiligte Menschen haben demnach ein Recht auf eine ihnen adäquate Bildung.

Der zentrale Inhalt des Religionsunterrichts ist die Botschaft von Gott, der am Menschen interessiert ist und Beziehung stiftet. Diese Botschaft wird in christologischer Konzentration so vermittelt, dass die Intentionen und Formen der Vermittlung die Lebenswirklichkeit der Schüler treffen. Ziel des Religionsunterrichts an der Allgemeinen Sonderschule ist – konform mit dem Ziel jeden Religionsunterrichts – die Auseinandersetzung des Schülers mit dem Glauben.

Dabei muss der Religionsunterricht die verschiedenen Ausgangslage der Schüler beachten:

- den sich als religiös indifferent oder ungläubig bezeichnenden Schülern soll er die Möglichkeit bieten, ihren Standpunkt besser zu erkennen oder auch zu revidieren;
- suchenden und im Glauben angefochtenen Schülern soll durch das Anbieten der Frohen Botschaft Orientierung geboten werden;
- glaubende Schüler sollen durch ihn in ihrem Glauben vertieft werden.

Der Religionsunterricht will allen Schülern die Möglichkeit eröffnen, selbstständig und eingebettet in die gläubige Gemeinschaft der Kirche mit Gott zu leben.

In diesem Sinne wird er sich insbesondere folgenden Aufgaben widmen:

Umgang mit der Heiligen Schrift,
Gebetserziehung,
Gewissensbildung,
Bußerziehung,
Sakramentenkatechese, insbesondere Eucharistie-Erziehung,
Feier des Kirchenjahrs,
Pflege christlichen Brauchtums.

Diese Anliegen sollen im Verlauf der gesamten Schulzeit immer wieder wahrgenommen werden. Mit solcher Aufgabenstellung folgt der Religionsunterricht gleichzeitig auch dem heilpädagogischen Auftrag der Allgemeinen Sonderschule, durch Vermittlung von besonderen Hilfen und Stützen für die Schüler wertvolle Lebenshilfe zu sein.

Eben diesem Auftrag folgend, leistet der Religionsunterricht einen wertvollen Beitrag zur Personalisation (Selbstfindung, Selbstbehauptung ...) seiner Schüler. Gleichmaßen will er dazu beitragen, die Schüler aus der ausgrenzenden Randständigkeit herauszuführen und am Gemeinschaftsleben in Familie und Gesellschaft zu befähigen. Der Religionsunterricht will mithelfen, die soziale und kulturelle Integration der Schüler, welche derzeit die Allgemeine Sonderschule besuchen, aufzubauen, zu erhalten und zu erweitern.

DER RELIGIONSUNTERRICHT IM GESAMTEN BILDUNGSGESCHEHEN DER ALLGEMEINEN SONDRSCHULE

Damit den Schülern ein ganzheitliches Bildungskonzept vermittelt wird und der Religionsunterricht im Rahmen des gesamten Bildungsgeschehens integriert bleibt, wird er gegebenenfalls Querverbindungen zu Inhalten aus anderen Unterrichtsgegenständen beachten.

Er will sich auch an Unterrichtsprojekten zur Aufarbeitung fächerübergreifender Lernbereiche beteiligen.

Er wird in seinem eigenen Fachbereich die in Teil 1, Nr. 3, Abs. 2 des Allgemeinen Lehrplans der Allgemeinen Sonderschule genannten Unterrichtsprinzipien (Gesundheitserziehung, Sexualerziehung, Politische Bildung, Umwelterziehung, Medienerziehung usw.) beachten.

Besondere Aufmerksamkeit finden im Religionsunterricht der Allgemeinen Sonderschule die Friedenserziehung, die Bestrebung der christlichen Ökumene sowie die Erziehung zur Toleranz.

Die Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist ein pädagogisches Anliegen, das auch im Religionsunterricht gesehen werden muss.

Kontaktnahme und Zusammenarbeit mit Schülern anderer Schularten ist wertvoll und wünschenswert.

Dasselbe gilt auch für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen, besonders im Rahmen von pfarrlichen und überpfarrlichkirchlichen Aktivitäten.

2. Didaktische Grundsätze:

Der Lehrplan ist dem religionspädagogischen Prinzip der Korrelation verpflichtet.

Dieses geht davon aus, dass Leben und Glaube aufeinander bezogen sind. Der Religionsunterricht versucht, Leben und Glauben so miteinander zu verknüpfen, dass der Glaube durch das Leben erschlossen und das Leben aus dem Glauben gedeutet werden kann. Offenbarung Gottes ereignet sich in der Geschichte des Gottesvolkes. Der Glaube als Antwort des Menschen wird zugänglich in grundlegenden Erfahrungen, wie sie zunächst in den Lebens- und Glaubensgeschichten des Alten Testaments, besonders aber in Leben und Lehre Jesu Christi, in der Folge auch in der Tradition der Kirche sichtbar werden. Solche Erfahrungen sind in produktive Wechselbeziehung mit jenen Eigenerfahrungen zu bringen, die das Leben des Schülers in seiner personalen und gesellschaftlichen Situation bestimmen.

Der katholische Religionsunterricht bekennt sich zu jenen allgemeinen didaktischen Grundsätzen, die in den entsprechenden Abschnitten der allgemeinen Lehrpläne für Allgemeine Sonderschulen,

BGBI.Nr. 441/1986 (ASO), neu erlassen, (in der jeweils geltenden Fassung) verlautbart und erläutert sind.

Daher finden sich auch im Religionsunterricht verschiedene Formen der Darbietung und Verarbeitung wie das Erzählen, das Gespräch, das Zeichnen, Malen und Werken, das Singen und Musizieren, verschiedene Spielformen, das darstellende Agieren und dergleichen unter Verwendung geeigneter Arbeitshilfen (Medien). Solche Formen ermöglichen einerseits eigenständiges und schöpferisches Tätigwerden der Schüler und berücksichtigen andererseits das „Lernen mit allen Sinnen“ und das Vorgehen in kleinen Schritten.

Einübung, Vertiefung und Verinnerlichung sind wesentliche Elemente des Unterrichts. Sie verhelfen dem Schüler dazu, seine Persönlichkeit im Hinblick auf sein Glaubensverhältnis und Glaubensleben zu entwickeln. Einen besonderen Stellenwert hat die Feier, insbesondere die religiöse Feier, als eigenständiger Ort der Begegnung mit Gott und Menschen. Ein besonderes Anliegen ist die Erschließung von Bildern und Symbolen. Der handelnde Umgang mit ihnen ist für den Religionsunterricht ein wesentlicher Weg zur Annäherung an das Transzendente.

3. Aufbau und Struktur des Lehrplans:

Die Schulstufen der Allgemeinen Sonderschule werden zu drei Lehrplan-Hauptstufen zusammengefasst:

Grundstufe I: 1.-3. Schulstufe; (Jahr A, B, C)

Grundstufe II: 4.-5. Schulstufe; (Jahr A, B)

Oberstufe: 6.-8. Schulstufe; (Jahr A, B, C)

Innerhalb der jeweiligen Hauptstufe ist der Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in zwei bzw. drei gleichwertigen (nicht aufsteigenden!) Jahreswechselfolgen konzipiert. Der Einstieg in eine beliebige Jahreswechselfolge kann für jeden einzelnen Schüler auf jeder Schulstufe erfolgen. Maßnahmen zur Differenzierung sind in jeder Jahreswechselfolge unerlässlich, z.B. im Hinblick auf Erstbeichte, Erstkommunion und Firmung, oder aus Rücksicht auf jene Schüler, die nicht alle acht Schulstufen an der Allgemeinen Sonderschule durchlaufen.

Der Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an der Allgemeinen Sonderschule hat Rahmencharakter. Er bildet die Grundlage für die eigenverantwortete Planung und Durchführung des Unterrichts durch den Religionslehrer. Dies eröffnet dem Lehrer Entscheidungsfreiheit in Bezug auf Auswahl, Gewichtung und zeitliche Abfolge von Inhalten, ferner in Bezug auf die Auswahl geeigneter Unterrichtsmethoden und den Einsatz entsprechender Medien. Die Auswahl von Inhalten, Methoden und Medien hat jedoch mit Rücksicht auf den Entwicklungsstand der einzelnen Schüler und den Lernstand der Klasse zu erfolgen.

Die im Lehrplan ausgewiesenen Intentionen bahnen Lernprozesse an und geben ihnen die Richtung, die der Persönlichkeit des Schülers und seiner Entwicklung unter Berücksichtigung seines soziokulturellen Umfeldes gerecht zu werden versucht.

Nähere Ausführungen zu den einzelnen Teilen des Lehrplanes finden sich in der von der Österreichischen Bischofskonferenz approbierten konvertierten Fassung (Themenkatalog).

II. LEHRSTOFF

GRUNDSTUFE I

Leitmotiv: MEIN LEBEN ERFAHREN: Ich bin angenommen – Gott liebt mich, wie ich bin.

1. Schulstufe:

1. Vieles ist mir neu und ungewohnt – Gott schenkt mir Geborgenheit.
2. Ich entdecke die Welt – Ich staune über die Werke Gottes und lobe ihm.
3. Ich lebe im Dunkel – Gott schenkt Licht.
4. Oft sind Menschen traurig und in Not. – Du, Gott, hörst unser Rufen.
5. Wir wollen leben – „Dies ist mein Leib für das Leben der Welt“.
6. Wir feiern in Gemeinschaft – Wir hören Gottes Wort, sagen Dank, empfangen das eucharistische Brot.
7. Ich suche einen Ort zum Leben – Geborgen im Haus Gottes.

2. Schulstufe:

1. Wir gehen aufeinander zu – Gott führt uns zusammen.
2. Was ich zum Leben brauche – „Unser tägliches Brot gib uns heute!“
3. Ich will Mensch ein – Wir feiern die Menschwerdung Gottes.
4. Ich erlebe Enttäuschung und Zurücksetzung – Du, Gott, hörst unser Rufen.
5. Oft sind Menschen traurig und in Not – Jesus stirbt und überwindet dem Tod.
6. Wir feiern in Gemeinschaft – Wir hören Gottes Wort, sagen Dank, empfangen das eucharistische Brot.
7. Ich sehne mich nach Gemeinschaft – Das Reich Gottes beginnt unter uns.

3. Schulstufe:

1. Ich lebe mit anderen – Gott will Gemeinschaft schenken.
2. Wir feiern: essen, trinken – Jesus stärkt uns für die Gemeinschaft.
3. Wir beschenken einander – Jesus ist das Geschenk Gottes an uns.
4. Ich sehne mich nach Heil – Jesus schenkt Versöhnung.
5. Menschen brauchen in ihrem Leid Hoffnung – Gott führt aus dem Tod zum Leben.
6. Wir feiern in Gemeinschaft – Wir hören Gottes Wort, sagen Dank, empfangen das eucharistische Brot.
7. Ich lebe mit Gleichgesinnten – Der Geist Jesu führt uns zusammen.

GRUNDSTUFE II

Leitmotiv: MEIN LEBEN ENTDECKEN: Ich lebe mit anderen zusammen – Jesus zeigt mir, wie ich leben soll.

4. Klasse:

1. Ich möchte wissen, wer ich bin – Gott spricht mich mit meinem Namen an.
2. Ich verlasse Gewohntes, Vertrautes – Gott führt und begleitet mich.
3. Manches fällt mir schwer – Gott reicht mir seine Hand.
4. Menschen suchen Glück und Erfüllung – Gott handelt wunderbar an uns.
5. Wir suchen Befreiung vom Leid – Gott erweckt zu neuem Leben.
6. Wir sehnen uns nach einer besseren Welt – Gott verspricht einen neuen Himmel und eine neue Erde.
7. Wir wollen gemeinsam handeln – Christus ruft uns zur Gemeinschaft und Nachfolge.

5. Klasse:

1. Ich möchte dabei sein und mittun – Gott ruft mich in seine Gemeinschaft.
2. Ich suche Orientierung – Gott will mich durch Menschen führen.
3. Ich brauche Menschen – Gott will mich durch Menschen führen.
4. Ich möchte wieder dazugehören – Christus eröffnet uns den Weg zur Umkehr.
5. Viele sind uns vorausgegangen – Gott schenkt Leben in Fülle.
6. Ich stehe vor Entscheidungen – Gottes Geist belebt.
7. Ich erfahre das Leben in Fest und Feier – Gott ist mitten unter uns.

OBERSTUFE

Leitmotiv: MEIN LEBEN GESTALTEN: Ich erwarte etwas vom Leben – Der Geist Gottes macht mich fähig zu lieben.

6. Klasse:

1. Mein Leben ist mir geschenkt – Gott sagt von Anfang an Ja zu mir.
2. Ich will aus meinem Leben etwas machen – Das „Ja Gottes“ befähigt mich dazu.
3. Menschen haben Bedeutung für mich – Jesus Christus ist die Mensch gewordene Zusage Gottes.
4. Ich übernehme Verantwortung – Die Zusage Gottes lässt mich menschlich handeln.
5. Wichtige Situationen meines Lebens sind Anlass für Feste und Feiern – Die Zusage Gottes wird verdichtet erfahren in heiligen Zeichen.
6. Ich muss vieles erwarten können – Gott begleitet mein Wachsen und Reifen.
7. Viele Fragen kann ich nur bei vertrauten Menschen stellen – Gott ist das große Geheimnis.

7. Klasse:

1. In meinem Leben erfahre ich Grenzen – Gott liebt mich, wie ich bin.
2. Nicht alles, was ich versuche, gelingt – Gott schenkt Umkehr und Neubeginn.
3. Ich habe eine Überzeugung und stehe dazu – Der Heilige Geist lässt mich glauben, hoffen und lieben.
4. Ich lebe mit anderen, empfangen und gebe – Der Heilige Geist beruft mich zur Gemeinschaft der Kirche.
5. Menschen, Bräuche, Gedenktage prägen die Gestalt meines Lebens – Gott begegnet mir als Begleiter meines Lebens.
6. Ich wünsche mir einen Partner für das Leben – Gott lässt mich Liebe erfahren und schenken.
7. Ich bereite mich auf das Arbeitsleben vor – Ich kann am Schöpfungsauftrag mitwirken.

8. Klasse:

1. In meinem Leben sehe ich Möglichkeiten – Ich verstehe sie als Gabe Gottes.
2. Ich bin aufgefordert, zu entscheiden – Gott lässt mir den Weg offen.
3. Ich suche meinem Lebensweg – Christus ist der Weg.
4. Mein Leben ist geprägt von unterschiedlichen Gemeinschaften – Mit dem Volk Gottes bin ich auf dem Weg.
5. Ich lebe in verschiedenen Gemeinschaften – Im Geist Jesu gestalte ich dort das Leben.
6. Ich erlebe meine Sexualität – Ich freue mich über diese Gabe Gottes und lebe sie in Verantwortung.
7. Ich träume vom Leben; nicht alles wird möglich sein – Gott gibt meinem Leben Sinn und Ziel.

b) Evangelischer Religionsunterricht

ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL:

Der Religionsunterricht in der Sonderschule hat das Wort Gottes den evangelischen Schülern in einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Weise zu verkündigen. Jesus Christus und seine Kirche bilden in allen Schulstufen die lebendige Mitte. Der Religionsunterricht soll die notwendigen Voraussetzungen für das Hineinwachsen der Kinder in ihre Gemeinde geben und ihnen helfen, ihr Leben aus dem Geist des Evangeliums zu führen.

LEHRSTOFF:

Erste und zweite Schulstufe:

Der Unterricht geht von der Umwelt aus, soll die Beziehung des Kindes zu Gott anbahnen und zum Beten anleiten.

Leitthema: Ich habe dich bei deinem Namen gerufen, du bist mein (Jes. 43, 1).

Biblische Geschichte, Altes Testament: Gott, der Geber aller Dinge.

Biblische Geschichte, Neues Testament: Gottes Liebe in Jesus Christus.

Katechismus: Vaterunser.

Kirchenkunde: Die hohen Feste, Gotteshaus und Gottesdienst. Einfache Gebete, Sprüche und Lieder.

Dritte, vierte und fünfte Schulstufe:

Die Schüler werden zum Verständnis der Biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testaments geführt.

Leitthema: Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiss nicht, was er dir Gutes getan hat (Ps. 103, 2).

Biblische Geschichte, Altes Testament: Ur-Kunde, Erzväter, Josef, Moses, Josua, Könige.

Biblische Geschichte, Neues Testament: Kindheit Jesu, Liebestaten, die leicht verständlichen Gleichnisse, Leiden, Sterben und Auferstehen Jesu, Himmelfahrt, Ausgießung des Heiligen Geistes, Urgemeinde.

Katechismus: Vaterunser, Gebote, Glaubensbekenntnis.

Kirchenkunde: Kirchenjahr, die eigene Gemeinde.

Kirchengeschichte: Bilder aus dem Leben und Wirken der Reformatoren.

Sprüche, Gebete und Lieder im Anschluss an die biblischen Geschichten und Festzeiten.

Sechste, siebente und achte Schulstufe:

Die aus früheren Schulstufen mitgebrachten Kenntnisse der biblischen Geschichten des Alten und Neuen Testaments sind zu erweitern und zu vertiefen. Im Anschluss daran führen ausgewählte Bilder aus der Kirchengeschichte von der Urgemeinde bis zur Gegenwart, wobei besonders auf die Geschichte der eigenen Gemeinde und der Kirche in unserer Heimat zu achten ist.

Leitthema: Einen anderen Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus (1. Kor. 3, 11).

Bibelkunde und Biblische Geschichte, Altes Testament: Urgeschichte, Heilsgeschichte, Propheten.

Bibelkunde und Biblische Geschichte, Neues Testament: Jesus der Lehrer, Jesus der Herr über Natur, Krankheit, Sünde und Tod. Die Ausbreitung des Evangeliums (Apostelgeschichte).

Kirchengeschichte: Von der Urgemeinde bis zur Gegenwart; Geschichte der evangelischen Kirche in Österreich.

Katechismus: Taufe und Abendmahl, Gesamtwiederholung des Katechismus.

Kirchenkunde: Hinweis auf Verfassung und Verwaltung der evangelischen Kirche; Liebeswerke der evangelischen Kirche in Österreich, Äußere Mission, Kirchenjahr.

Sprüche, Gebete und Lieder, dem Lehrstoff angepasst und ausgewählt.

c) Altkatholischer Religionsunterricht

Für die Erteilung des Religionsunterrichts an den Sonderschulen sind mit Bedachtnahme auf die gegebenen Voraussetzungen die Bildungs- und Lehraufgaben der Lehrpläne für die entsprechende Volksschulstufe (Anlage A) in Anwendung zu bringen.

d) Islamischer Religionsunterricht¹

ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Durch den Religionsunterricht werden der moslemischen Jugend die religiös-sittlichen Werte des Islams und deren Bedeutung für den Einzelnen und für die Gemeinschaft in allen Lebensbereichen verständlich gemacht. Sowohl im Hinblick auf die Verbreitung des Islams als auch im Hinblick auf die Herkunft der islamischen Jugend in Österreich sind die Universalität des Islams und die für alle Moslems unverändert gleichen Glaubensgrundsätze und Pflichtenlehren besonders zu berücksichtigen. Demgemäß wird insbesondere die islamische Brüderlichkeit in geistiger und seelischer Hinsicht ohne Unterschied der Sprache, Rasse oder Nationalität darzulegen sein.

Vor allem hat der islamische Religionsunterricht die Aufgabe, den Schülern die islamische Geschichte und die Begegnung mit der prophetischen Überlieferung zu vermitteln.

Durch klare Darlegung der Glaubenswirklichkeit und die richtige Definition der Glaubenswahrheit ist dem jungen Menschen die Notwendigkeit des Glaubens im Islam zu erklären. Die emotionale und nachgeahmte Religiosität ist durch die intellektuelle religiöse Bildung und Lehre voluntaristisch zu festigen. Dadurch sich bildende Willens- und Charakterfestigkeit im eigenen Glauben macht den Zwang in der Religion überflüssig. Eine richtige Beurteilung der eigenen Religion eliminiert die Vorurteile.

Im Übrigen soll der Lehrplan, welcher sich jeweils auf zwei Schulstufen bezieht, als Rahmenplan verstanden werden, wobei entsprechend dem bisherigen Bildungsstand, den religiösen Vorkenntnissen und der Auffassungsgabe der Schüler an den jeweiligen Schulen bei der Auswahl der Schwerpunkte im Lehrprogramm Rücksicht zu nehmen ist.

LEHRSTOFF:

1. und 2. Schulstufe (6- und 7-jährige):

Den Schülern der 1. und 2. Schulstufe werden die Bedeutung des Glaubens, die Grundsätze des Islams und die Verhaltensweise der Moslems beigebracht.

I.

1. Allah (Schöpfer),
2. Mensch (Geschöpf),
3. Gesandter (von Allah auserwählter Mensch)
Mohammad S. A. S.

II. Islamisches Verhalten

1. Reinheit,
2. Gebet,

¹ Mit BGBl.Nr. 421/1983 verlautbart

3. Umgang mit den Mitmenschen:

- a) Familie, b) Nachbarn, c) Schule, d) andere Mitmenschen.

DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Der Lehrer hat die entsprechenden Suren (aus dem Quran) und Ahadith auf obigen Lehrstoff Bezugnehmend zu rezitieren und zu erklären. Rekapitulation des vorherigen Lehrstoffes.

LEHRSTOFF:

3. und 4. Schulstufe (8- und 9-jährige):

Den Schülern dieser Schulstufe werden dem Alter entsprechend die Thematik der islamischen Glaubensgrundsätze, die Fundamente des Islams und die kurz gefasste Lebensgeschichte des Gesandten Allahs Mohammad (S.A.S.), seiner Frau Chadija, seiner Tochter Fatima Sahra und der vier Nachfolger dargelegt.

Kholafae Raschidin (Abu Bakr, Omar, Osman und Ali).

Bei der kurz gefassten Lebensgeschichte Mohammads (S.A.S.) ist auf den Beginn der islamischen Zeitrechnung (Hidjra = Auswanderung Mohammads von Mekka nach Jethreb Medina) hinzuweisen.

I. Glaubensgrundsätze:

In diesem Abschnitt wird unter anderem auch auf die Offenbarungsbücher und Gesandten Gottes vor Mohammad (S.A.S.) hingewiesen:

1. Der Glaube an Allah.
2. Der Glaube an seine Engel.
3. Der Glaube an seine Bücher.
4. Der Glaube an seine Gesandten.
5. Der Glaube an den Tag des Jüngsten Gerichtes.
6. Der Glaube an die Vorherbestimmungen (das Schicksal).

II. Die fünf Fundamente des Islams:

1. Das Glaubensbekenntnis (Schahada),
2. die Verrichtung des Gebets (5-mal am Tag – Salat),
3. die Zakat (religiöse Abgabe),
4. das Fasten (Assaum),
5. die Pilgerfahrt nach Mekka (Al Hadj).

III. Kurz gefasste Behandlung der islamischen Morallehre (ethisches Ideal):

1. Wahrheitsliebe,
2. Selbstlosigkeit,
3. Mut (islamische Courage),
4. Großzügigkeit,
5. Treue,
6. Gemeinschaftssinn,
7. Ordnungsliebe,
8. Geduld.

DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE:

Der Lehrer hat die entsprechenden Suren und Ahadith auf obigen Stoff Bezug nehmend zu rezitieren und zu erklären. Es werden auch arabische Schriftzeichen und Aussprachen im Rahmen der Rezitation der Suren aus dem Quran (Tilawat) den Kindern beigebracht.

Rekapitulation des vorherigen Lehrstoffes.

LEHRSTOFF:

5. und 6. Schulstufe (10- und 11-jährige):

In dieser Schulstufe werden die Gebote und Verbote sowie die Quellen der islamischen Lehre erläutert. Rituelle Einzelheiten bei den Waschungen (Wudu) und dem Gebet (Zeiten) sind zu erklären. Ausgewählte Kapitel aus dem Leben des Gesandten Allahs.

1. Begriff:

Erlaubt (Halal), verboten (Haram), verpönt, abstoßend (Makruh), (Moba) erlaubt, indifferent, verbotene und erlaubte Speisen, Getränke. (Dazu Anführen praktischer Beispiele.)

Die Pflichten – Unterteilung:

1. Fard,
2. Wadschib,
3. Sunna,
4. Mustahab,
5. Mandub.

Die obige Unterteilung soll beim Unterricht genau definiert werden, vor allem was verpflichtend und empfehlenswert ist.

II. Die Hauptquellen der islamischen Religion:

1. Al Quran karim (Offenbarung in Mekka und Medina),
2. Sunna (Lehraussagen des Gesandten Allahs und sein vorbildliches Handeln).

III. Islamische Gebetsvorschriften:

(Bedingungen, Voraussetzungen):

Inhalt und Gestaltung.

Ausgewählte Kapitel aus dem Leben Mohammads S. A. S. (Familienleben, Verhalten gegenüber armen und schwachen Mitmenschen, Leiden, Sieg durch Allahs Hilfe, Güte und Sorge um eine gerechtere, bessere Welt). Didaktische Bezugnahme auf die entsprechenden Hauptquellen. Beispiele und Suren aus dem Quran und Ahadith. Fortführung des Arabischunterrichts. Rekapitulation des vorherigen Lehrstoffes.

DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE:

Den Schülern dieser Schulstufen sind anhand praktischer Beispiele die Gebote und Verbote in der islamischen Religion klar darzulegen. Sie sind zu veranlassen, über das Alltagsleben eines Moslems und seine Verhaltensweisen zu einzelnen Geboten und Verboten in verschiedenen Situationen Fragen zu stellen; diese Fragen sind vom Lehrer ausführlich zu beantworten.

Zu diesen „Geboten und Verboten“ sollen insbesondere diejenigen Suren (Kapitel) oder Aya (Verse) aus dem Quran und aus den Lehraussagen und Sprüchen des Gesandten Allahs Mohammad (S. A. S.) übersetzt und entsprechend der vorgeschriebenen Interpretation erklärt werden.

LEHRSTOFF:

7. und 8. Schulstufe (12- und 13-jährige):

Den Schülern werden ausführliche Kenntnisse über Gottesdienst, Gebote und Verbote beigebracht, wobei die Sachvermittlung im islamischen Glauben und realkundlichen Bereich im Vordergrund stehen soll.

I. Glaubensfragen:

Wahre und Scheinreligiosität. Sinn und Wert der Religion.

Die Bedeutung des Islams und des Moslemseins. Rechte und Pflichten im Islam. Sinn des Lebens aus islamischer Warte.

II. Gottesdienst:

Schahada, Gebet, Zakat, Fasten, Pilgerfahrt (*sehr ausführlich*).

1. Schahada; Grundsätze des islamischen Bekenntnisses und die Konsequenzen, die daraus resultieren, sind klar zu definieren.
2. Rituelle Waschungen:
 - a) Ghusel,

- b) Wudu,
- c) Tayamum.

Erläuterungen dazu.

Gebet: das Gebet des Einzelnen, das Gemeinschaftsgebet, das Freitagsgebet, Festgebet, Reisende, Kranke, das Totengebet, das Nachholen versäumter Gebete.

3. Zakat und sonstige religiöse Abgaben (Sadaqah = Mildtätigkeit).

Erläuterungen dazu.

- a) Definition, Bedeutung, Arten;
- b) Arten von Eigentum, auf das Zakat zu bezahlen Pflicht ist;
- c) Empfänger der Zakat.

4. Fasten:

- a) Fard (verpflichtend),
- b) Nawafil (freiwillig),
- c) verbotenes Fasten,
- d) Fastenzeit,
- e) Ausnahmen vom Fasten,
- f) Tarawih (Gebet im Fastenmonat).

Id al Fetr = Erklärung über das Fastenbeendigungsfest.

5. Pilgerfahrt (Hadj) Umra, Gebräuche, Ritus.

Erläuterungen dazu.

Die Bedeutung und der Sinn der Pilgerfahrt, die Möglichkeit und Verpflichtung.

Id al Adha = Erklärung über das Opferfest.

Rekapitulation des vorherigen Lehrstoffes.

DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE:

Der Lehrer hat zu den Schüler dieser Schulstufe über den Sinn und die Bedeutung der Religion, die Notwendigkeit der Religiosität im Allgemeinen und der Frömmigkeit nach islamischen Grundsätzen ausführlich zu sprechen. Die fünf Säulen der Religion hat er nicht nur dogmatisch zu behandeln, sondern deren Nützlichkeit zum Wohle der Einzelnen und der Gemeinschaft anhand der praktischen Beispiele darzulegen.